

# EINLADUNG "UPDATE" Gemeinnützigkeit 2024

Wann Dienstag, 24.09.2024  
von 13.00 bis 17.00 Uhr

Wo Diplomatische Akademie  
1040 Wien  
Favoritenstrasse 15a  
[www.da-vienna.ac.at](http://www.da-vienna.ac.at)

Anmeldung bis 20.9.2024  
erbeten [update@solidaris.at](mailto:update@solidaris.at)  
01 7153886-21



**S** SOLIDARIS  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

in Kooperation mit

**Sozialwirtschaft**  
Österreich

- 13.00 Uhr **Begrüßung**
- 13.05 Uhr **Cybercrime: Bedrohungen und Prävention**  
Bernhard Schaffrath, Bundeskriminalamt
- 13.45 Uhr **Aktuelle arbeitsrechtliche Fragen rund um den SWÖ-Kollektivvertrag**  
Yvonne Hochsteiner / Ludovica Herout / Stefanie Diem (SWÖ)
- 14.45 Uhr **Kaffeepause**
- 15.15 Uhr **Update steuerliche und wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen**  
(erste Erfahrungen Spendenabsetzbarkeit neu, European Green Deal –  
Auswirkungen für NPO, Aktuelles vom Spendengütesiegel, .....)  
Christoph Hofer / Thomas Stranzinger (Solidaris)
- 16.30 Uhr **Das Satellitenkonto für den Non-Profit-Bereich (Beitrag zum BNP)**  
Michaela Neumayr, WU-Wien, Institut für Nonprofit-Management
- Ab 17.00 Uhr **Ausklang mit Getränken und Brötchen**

# Gemeinnützigkeit 2024

Bernhard Schafrath  
Wien, 24.09.2024

# Büro für Kriminalprävention

Cybercrime

Gefahren für gemeinnützige Institutionen

Präventionstipps

Bernhard Schafrath

Wien, 24.09.2024

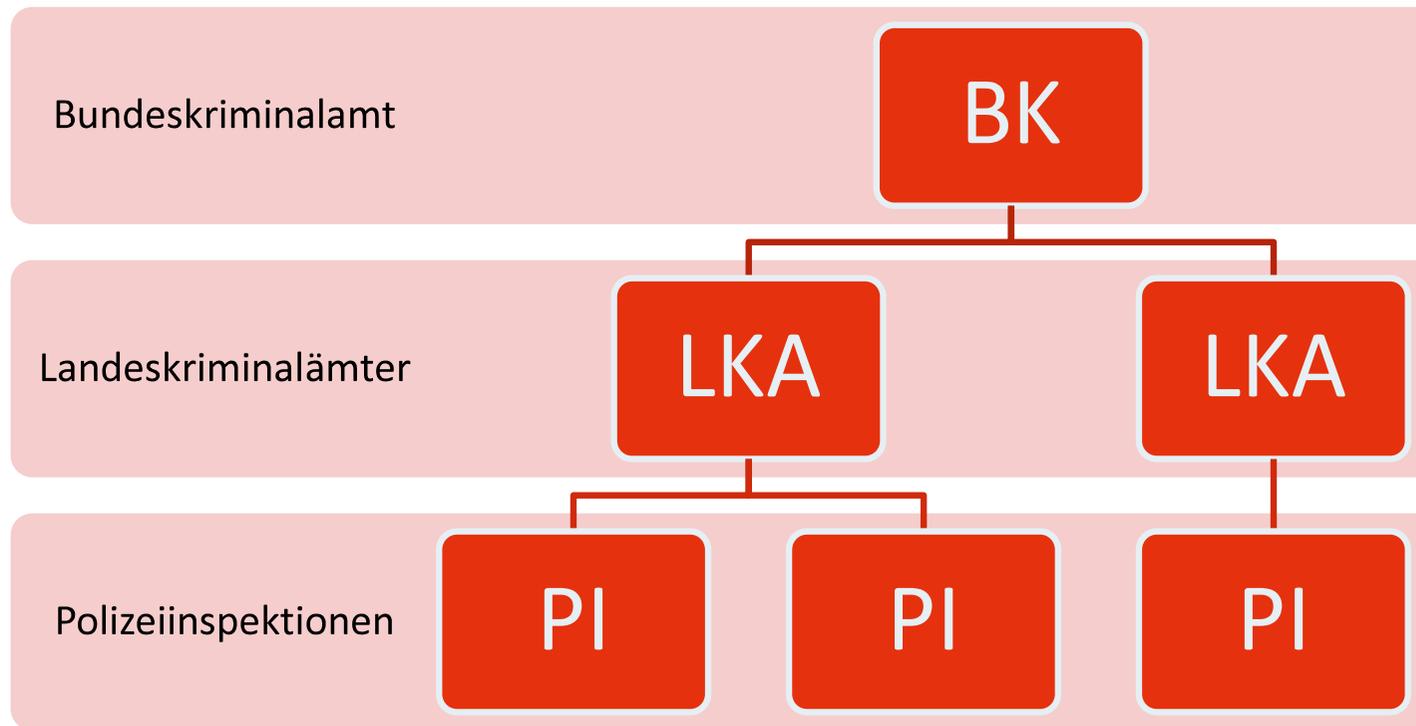


8 Abteilungen  
29 Büros  
69 Referate  
circa 750 Mitarbeiter

**DIREKTOR/IN DES BUNDESKRIMINALAMTES**  
**STELLVERTRETENDE/R DIREKTOR/IN DES BUNDESKRIMINALAMTES**

<b>ABTEILUNG II/BK/1 KRIMINALSTRATEGIE UND ZENTRALE ADMINISTRATION</b>	<b>ABTEILUNG II/BK/2 INTERNATIONALE POLIZEIKOOPERATION UND FAHNDUNG</b>	<b>ABTEILUNG II/BK/3 ERMITTLUNGEN, ORGANISIERTE UND ALLGEMEINE KRIMINALITÄT</b>	<b>ABTEILUNG II/BK/4 KRIMINALANALYSE</b>	<b>ABTEILUNG II/BK/5 KRIMINALPOLIZEILICHE ASSISTENZDIENSTE</b>	<b>ABTEILUNG II/BK/6 FÖRENSIK UND TECHNIK</b>	<b>ABTEILUNG II/BK/7 WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT</b>
<b>BÜRO 1.1 ORGANISATIONS- UND GRUNDSATZANGELEGENHEITEN</b>	<b>BÜRO 2.1 ZIELFAHNDUNG</b>	<b>BÜRO 3.1 ORGANISIERTE KRIMINALITÄT</b>	<b>BÜRO 4.1 OPERATIVE UND STRATEGISCHE KRIMINALANALYSE</b>	<b>BÜRO 5.1 ZEUGENSCHUTZ UND QUALIFIZIERTER OPFFERSCHUTZ</b>	<b>BÜRO 6.1 ZENTRALER ERKENNUNGSDIENST</b>	<b>COORDINIERUNGSTELLE ERMITTLUNGEN COORDINATION CENTER INVESTIGATIONS CCI</b>
REFERAT 1.1.1 ÖKONOMISCHE ANGELEGENHEITEN	BÜRO 2.2 NATIONALE STELLE EUROPOL UND VERBINDUNGSBEAMTENBÜRO DEN HAAG	REFERAT 3.1.1 INLAND UND DEUTSCHSPRACHIGER RAUM	REFERAT 4.1.1 OPERATIVE KRIMINALANALYSE	REFERAT 5.1.1 ZEUGENSCHUTZ	REFERAT 6.1.1 DATENCLEARING UND PERSONSFESTSTELLUNG	<b>BÜRO 7.1 BETRUG, FÄLSCHUNG UND WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT</b>
REFERAT 1.1.2 PERSONAL- ANGELEGENHEITEN	BÜRO 2.3 SIRENE ÖSTERREICH	REFERAT 3.1.2 BALKAN	REFERAT 4.1.2 STRATEGISCHE KRIMINALANALYSE	REFERAT 5.1.2 QUALIFIZIERTER OPFFERSCHUTZ (VHR)	REFERAT 6.1.2 ZEHNFINGERDAKTYLSKOPIE	<b>BÜRO 7.2 FINANZERMITTLUNGEN UND VERMÖGENSSICHERUNG ASSET RECOVERY OFFICE</b>
REFERAT 1.1.3 PROJEKTANGELEGENHEITEN UND PROJEKTCONTROLLING	REFERAT 2.3.1 JURISTISCHER DIENST	REFERAT 3.1.3 TÜRKEI UND ASIEN	REFERAT 4.1.3 OPERATIVE KRIMINALANALYSEMETHODEN UND TRAINING	<b>BÜRO 5.2 CYBERCRIME- COMPETENCE-CENTER - C4</b>	REFERAT 6.1.3 DNA-DATENBANK	<b>BÜRO 7.3 ZENTRALE GELDWÄSCHEMELDESTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT - FIU</b>
REFERAT 1.1.4 RAUM- UND GEBAUDE- ANGELEGENHEITEN FÜR DAS BUNDESKRIMINALAMT	REFERAT 2.3.2 WORKFLOW-ADMINISTRATION INTERNATIONALE GREMIEN SCHULUNG	REFERAT 3.1.4 EURASIEN	REFERAT 4.1.4 OPEN SOURCE INTELLIGENCE UND KRIMINALITÄTSTRENDS	C4-MELDESTELLE	REFERAT 6.1.4 SPURENDAKTYLSKOPIE	REFERAT 7.3.1 INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN - FIU
<b>BÜRO 1.2 WISSENS- UND INFORMATIONSMANAGEMENT / AUS- UND FORTBILDUNG</b>	REFERAT 2.3.3 PERSONENFAHNDUNG	REFERAT 3.1.5 SÜDEUROPA, AMERIKA UND OZEANIEN	<b>BÜRO 4.2 KRIMINALPOLIZEILICHE INFORMATIONSLGISTIK</b>	REFERAT 5.2.1 C4 - ZENTRALE AUFGABEN	<b>BÜRO 6.2 KRIMINALTECHNIK</b>	REFERAT 7.3.2 STRATEGISCHE FINANZSTROMANALYSE
REFERAT 1.2.1 WISSENS- UND INFORMATIONSMANAGEMENT	REFERAT 2.3.4 SACHENFAHNDUNG	REFERAT 3.1.6 WETTBETRUG, DOPING UND ARZNEIMITTELKRIMINALITÄT	REFERAT 4.2.1 WORKFLOWSYSTEME	REFERAT 5.2.2 C4-IT-BEWEISSICHERUNG IT-FÖRENSIK, MOBILE FÖRENSIK	REFERAT 6.2.1 CHEMIE	REFERAT 7.3.3 OPERATIVE FINANZSTROMANALYSE
<b>BÜRO 1.3 SINGLE POINT OF CONTACT (SPOC) UND ZENTRALE UNTERSTÜTZUNGSDIENSTE KANZLEI / SPEICHERGRUPPE</b>	<b>BÜRO 2.4 INTERPOL</b>	<b>BÜRO 3.2 ALLGEMEINE KRIMINALITÄT</b>	REFERAT 4.2.2 DATENBANKSYSTEME	REFERAT 5.2.3 C4-ERMITTLUNGEN - ERMITTLUNGEN ADA & DATENBANKEN	REFERAT 6.2.2 WAFFEN UND FORMSPUREN	
REFERAT 1.3.1 SINGLE POINT OF CONTACT (SPOC)	REFERAT 2.4.1 GRUNDSATZANGELEGENHEITEN UND AUSLÄNDISCHE POLIZEIATTÄCHES	REFERAT 3.2.1 GEWALTKRIMINALITÄT	<b>BÜRO 4.3 KRIMINALSTATISTIK</b>	REFERAT 5.2.4 C4-ENTWICKLUNG UND INNOVATION	REFERAT 6.2.3 URKUNDEN UND HANDSCHRIFTEN- UNTERSUCHUNGEN	
REFERAT 1.3.2 DOLMETSCH- UND ÜBERSETZUNGSDIENST	REFERAT 2.4.2 KOMPETENZENTRUM FÜR ABGANGIGE PERSONEN - KAP UND INTERPOLFAHNDUNG	REFERAT 3.2.2 EINBRUCHSDIEBSTAHL	REFERAT 4.3.1 REPORTING UND QUALITÄTSMANAGEMENT	<b>BÜRO 5.3 VERDECKTE ERMITTLUNGEN</b>	REFERAT 6.2.4 BIOLOGIE UND MIKROSKOPIE	
<b>BÜRO 1.4 KRIMINALSTRATEGIE UND INNOVATION</b>	REFERAT 2.4.3 KULTURGUTFAHNDUNG	REFERAT 3.2.3 COLD CASE MANAGEMENT - CCM	REFERAT 4.3.2 STATISTISCHE METHODENENTWICKLUNG, STATISTIK UND QUALITÄTSKONTROLLE		<b>BÜRO 6.3 TATORT</b>	
	<b>BÜRO 2.5 FLUGGASTDATENZENTRALSTELLE PASSENGER INFORMATION UNIT - PIU</b>	REFERAT 3.2.4 UMWELTKRIMINALITÄT	<b>BÜRO 4.4 KRIMINALPSYCHOLOGIE UND VERHANDLUNGSGRUPPEN</b>		REFERAT 6.3.1 REFERENZLABOR DAKTYLSKOPIE	
		REFERAT 3.2.5 DIEBSTAHL	REFERAT 4.4.1			
		REFERAT 3.2.6				

# Kriminalpolizei in Österreich – Fachaufsicht kriminalpolizeiliche Angelegenheiten



## Aufgaben Bundeskriminalamt

Zentralstelle zur Kriminalitätsbekämpfung in Österreich

Nationale und internationaler Ansprechpartner

Koordination von bundesweiten Ermittlungen

Koordination mit ausländischen Polizeibehörden

Interpol und Europol Verbindungsbüro

Aus- und Fortbildung, Forschung

Kriminalprävention

Kriminalanalyse

## Entwicklung Internetkriminalität

Internetkriminalität	Straftatenanzahl	Anzahl geklärt	Aufklärungsquote
Jahr 2014	8 966	3 660	40,8 %
Jahr 2015	10 010	4 157	41,5 %
Jahr 2016	13 103	5 072	38,7 %
Jahr 2017	16 804	6 470	38,5 %
Jahr 2018	19 627	7 332	37,4 %
Jahr 2019	28 434	10 187	35,8 %
Jahr 2020	35 915	12 012	33,4 %
Jahr 2021	46 179	17 020	36,9 %
Jahr 2022	60 195	20 378	33,9 %
Jahr 2023	65 864	20 818	31,6 %

## Entwicklung Internetkriminalität

Der Aufwärtstrend bei der Anzeigenerstattung hält weiter an:

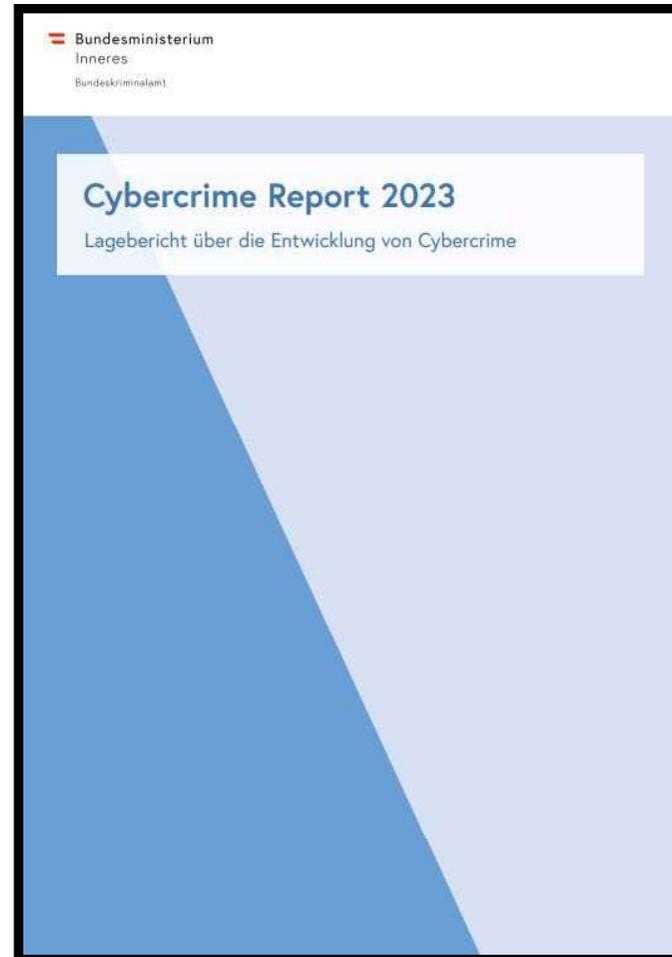
2023 wurden **65.864 Anzeigen** registriert,

Das sind **9,4 % mehr** als im Jahr 2022

Cybercrime im engeren Sinne um **6,4 % rückläufig**.

Die Anzeigen bezüglich Internetbetrugs stiegen um 23,3 Prozent.

## Publikationen



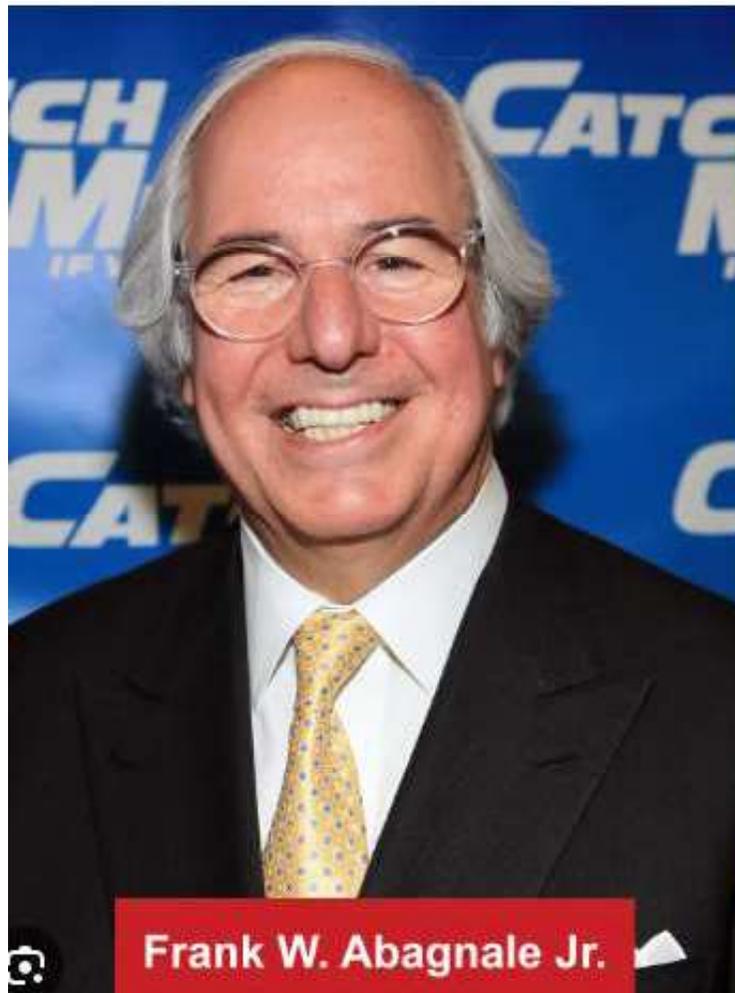
## Umfrage

[www.menti.com](https://www.menti.com)

7835 6562

## Wer kennt diesen Film?





# Passwörter

Wie lauten die am häufigsten verwendeten Passwörter:

1. 123456
2. Admin
3. 12345678

Quelle: NordPass (<https://nordpass.com/de/most-common-passwords-list/>)

# Passwörter

Wie erstelle ich sichere Passwörter:

DidVbGT2024\*

**Das ist der Vortrag beim Gemeinnützigkeit Tag 2024 \***

# Phishing

Kampagne:

#10TageGegenPhishing

Heute startet die nationale Präventionskampagne #10TageGegenPh ... mehr



# Printmedia

Newspaper

Kronen Zeitung

lagest printmedia

in Austria

## Zehn Betrugsfallen, in die auch Sie tappen könnten

Zehn Tage lang wollen Polizei und Banken über Formen des Phishing-Betruges informieren. Die „Krone“ informiert über Tricks der Kriminellen.

**P**hishing nennt man es, wenn sich jemand über falsche Internetseiten, E-Mails oder SMS als vertrauenswürdige Person oder Institution ausgibt, um an Daten oder Geld Fremder zu gelangen. Ein Delikt, das Zehntausende Male pro Jahr in Österreich passiert – und Abermillionen an Schäden hinterlässt. Innenminister Gerhard Karner (ÖVP), 25 Bankenvorstände und weitere Partner wollen mit der Aktion „10 Tage gegen Phishing“ ab heute, Montag, das Bewusstsein in der Bevölkerung stärken. Um die enorme Zahl an erfolgreichen Betrügereien künftig zu reduzieren. Die „Krone“ warf einen Blick auf die enorme Bandbreite der Phishing-Verbrechen.

**1 Die falsche Bank:** Apps der Geldinstitute sorgen für viel raschere und einfachere Überweisungen. Doch auch Kriminelle versuchen, am Telefon getarnt als vermeintliche Bankmitarbeiter, Zahlungen auf ihre eigenen Konten umzuleiten. Auch von Amazon, PayPal und Microsoft sind bereits ähnliche Anrufe bekannt.

**2 Suchmaschinen-Gefahr:** Vorsicht bei der Suche nach Service-Nummern! Gauner zahlen Google, um falsche Webseiten zu platzieren. Statt mit Servicemitarbeitern spricht man dann mit Verbrechern. Deren Ziel: Ihnen Geld aus der Tasche zu ziehen. Achten Sie bei Google auf Anmerkungen wie „Anzeige“, „Werbung“ oder auch „Gesponsert“.

**3 Unliebsames Finanzamt:** Man kennt es. Man wartet auf eine Rückerstattung der

**Wissen über Phishing schützt, bietet dann Handlungssicherheit und kann jegliche Phishing-Angriffe im Keim ersticken.**

Paul Maruschek, stv. Direktor des BKA

Gesundheitskasse oder des Finanzamtes. Doch Vorsicht! Massenhaft werden falsche Nachrichten verschickt, um an die Kreditkartendaten von sorglosen Österreichern zu kommen. Folgen Sie niemals Links, rufen Sie lieber bei ÖGK oder beim Finanzamt direkt an.

**4 Das Kind in Nöten:** „Papa, ich hab ein neues Handy. Kannst du mir Geld überweisen? Ich kann mit dem Handy noch nichts zahlen.“ Wenn das Kind in Nöten ist, reagiert man rasch. Doch solche Nachrichten sind nicht vom Kind, sondern von Betrügern. Seien Sie skeptisch, stellen Sie Detailfragen, die nur Ihr Kind beantworten kann.

**5 „Gütige“ Werbung:** Neue Nutzer auf Kleinanzeigen-Plattformen stehen im Visier Krimineller. Sie täuschen Kaufinteresse vor, um Nachrichten zu schicken, die auf falsche Webseiten locken. Mit dem Ziel, „Testzahlungen“ zu erhalten.

**6 Der Urlaubs-Schreck:** Man freut sich auf die wohlverdiente Auszeit – plötzlich fordert die Unterkunft über den Booking-Chat eine weitere Zahlung, da etwas

Die Polizei geht ab sofort verstärkt gegen alle Formen des Betruges vor. Hintergrund ist, dass die Zahl der Delikte mit jedem Jahr noch höher steigt. Besonders wichtig: mögliche Betroffene gut aufzuklären.



Unbekannte Anrufer, Aufforderungen zur Überweisung und das Verlangen von hohen Zahlungen – Kriminelle zeigen sich immer wieder kreativ und erfinden neue Formen des Phishing. Alle haben jedoch ein Ziel: an wertvolle Daten oder das Geld Unschuldiger zu gelangen zu können.



Foto: stock.adobe.com (4), Patrick Heiser (1)

schiefgelungen ist. Die Nachricht stammt aber nicht vom Hotel, sondern von Betrügern.

**7 Das schnelle Geld:** Falsche Artikel im Netz, in denen Promis mit Investments und Produkten werben, tauchen immer häufiger auf. Erst sind es kleine Beträge, die überwiesen werden sollen. Doch diese werden immer größer. Ziel ist, den „Investierenden“ bis zum Bankrott zu schröpfen.

**8 Bitte aktualisieren:** Wenn Banken per SMS um Bestätigung der Online-Banking-Daten oder Installation einer Banking-App bitten und vor Kontosperrung warnen, Vorsicht walten lassen! Via Links wird Schadsoftware am Handy installiert.

**9 Viel zu schöne Gewinne:** Ein Klimaticket oder Geschenkkarten als Gewinn. Nur 2,35 € Versandkosten müssen überwiesen werden. Bis zu schön ist, um wahr zu sein, ist es meistens. Wer-

bungen können auch betrügerisch sein, rasch landen Sie in einer Abo-Falle.

**10 Problem mit dem Paket:** Nach einer Bestellung erhält man eine SMS oder Mail, vermeintlich von der Post. Es gebe ein Problem mit der Zustellung. Daten müssen ergänzt und oft eine kleine Zahlung geleistet werden, um das Packerl zu bekommen. Links führen auf gefälschte Seiten, über die versucht wird, an Ihr Geld zu kommen. Stefan Steinkogler

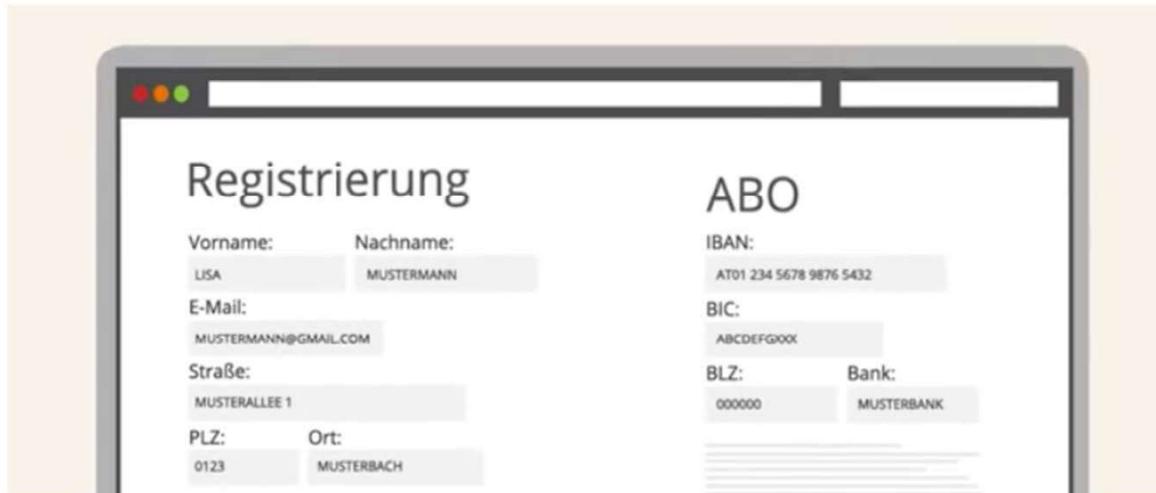


Innenminister Gerhard Karner (2. v. re.) mit den Granden der heimischen Bankenbranche

Foto: BKA, Jürgen Malwan

# #10TageGegenPhishing

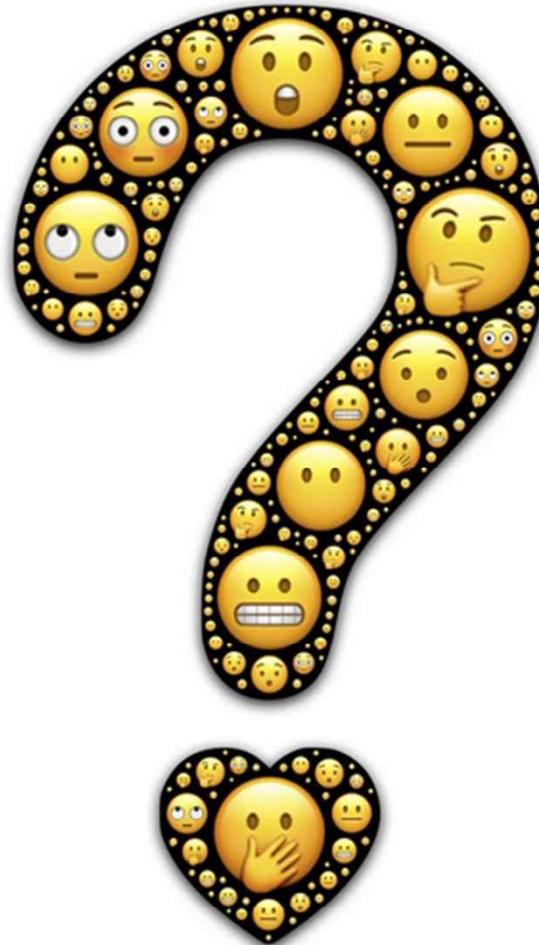
Internetfallen werden immer raffinierter, die einzelnen Schadenssummen immer höher. Vor allem durch Phishing, dem gezielten Ausfragen von persönlichen (Zugangs-)Daten, und anschließendem Social Engineering, dem Austricksen der Opfer durch falsche Behauptungen, kommen häufig Schadenssummen im fünf- bis sechststelligen Bereich zustande.



The image shows a screenshot of a phishing registration form titled "Registrierung" and "ABO". The form is displayed in a browser window with a search bar at the top. The form fields are as follows:

Registrierung		ABO	
Vorname:	Nachname:	IBAN:	
LISA	MUSTERMANN	AT01 234 5678 9876 5432	
E-Mail:		BIC:	
MUSTERMANN@GMAIL.COM		ABCDEFGXXX	
Straße:		BLZ:	Bank:
MUSTERALLEE 1		000000	MUSTERBANK
PLZ:	Ort:		
0123	MUSTERBACH		

# Fragen



Update Gemeinnützigkeit

# Arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der AVRAG-Novelle 2024 und aktuelle Judikatur

Yvonne Hochsteiner/Stefanie Diem  
Sozialwirtschaft Österreich

24.9.2024

## Themenübersicht

- I. Änderungen bei der Ausstellung von Dienstzetteln
- II. Untersagung von Mehrfachbeschäftigung
- III. Benachteiligungsverbot und Motivkündigungsschutz
- IV. Rechtsfolgen und Strafen
- V. Aus-, Fort- und Weiterbildungen als Arbeitszeit
- VI. Arbeitsgerichtliche Judikatur

# I. Änderungen bei der Ausstellung von Dienstzettel

Der Dienstzettel des echten Dienstverhältnisses muss folgende zusätzliche Informationen enthalten:

- Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren\*
- Sitz des Unternehmens
- Kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung
- Gegebenenfalls die Vergütung von Überstunden und jedenfalls die Art der Auszahlung des Entgelts\*
- Gegebenenfalls die Angabe zu Bedingungen für die Änderung von Schichtplänen\*
- Name und Anschrift des Sozialversicherungsträgers
- Dauer und Bedingungen einer vereinbarten Probezeit\*
- Gegebenenfalls den Anspruch auf eine vom AG bereitgestellt Fortbildung\*

Bei den mit \* gekennzeichneten Angaben genügt ein Verweis auf das Gesetz, den Kollektivvertrag oder betriebsübliche Reiserichtlinien.

## I. Änderungen bei der Ausstellung von Dienstzettel

Der Dienstzettel für das freie Dienstverhältnis muss folgende zusätzliche Informationen enthalten (§ 1164a Abs 1 ABGB):

- Sitz des Unternehmens
- Kurze Beschreibung der Tätigkeit
- Art der Auszahlung des Entgelts
- Name und Anschrift des Sozialversicherungsträgers und der betrieblichen Vorsorgekasse

## II. Untersagung von Mehrfachbeschäftigung

In zwei Fällen kann eine Nebenbeschäftigung untersagt werden, nämlich wenn sie mit Arbeitszeitbestimmungen unvereinbar ist und wenn sie der Tätigkeit im bestehenden Arbeitsverhältnis abträglich ist.

Abträglich ist die Nebenbeschäftigung dann, wenn sie

- konkurrenzierend ist,
- sich auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers nachteilig auswirkt (z.B. Übermüdung, Zuspätkommen),
- die Möglichkeit der Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen besteht oder
- eine Rufschädigung des Arbeitgebers bewirkt.

Alle diese Fälle waren jedoch schon bisher durch die Judikatur berechnete Gründe dafür, dem Arbeitnehmer die Nebenbeschäftigung zu untersagen.

## III. Benachteiligungsverbot und Motivkündigungsschutz

Ein\*e Arbeitnehmer\*in, der\*die die obigen Rechte (Aushändigung eines Dienstzettels, Nebenbeschäftigung oder Aus-, Fort und Weiterbildung) geltend macht, darf als Reaktion darauf weder gekündigt, entlassen noch auf andere Weise benachteiligt werden.

Wird ein\*e Arbeitnehmer\*in wegen Geltendmachung der obigen Rechte gekündigt, kann er\*sie die Kündigung bei Gericht anfechten.

Es gilt ein Motivkündigungsschutz (105 Abs 5 ArbVG): In diesen Fällen muss der Arbeitgeber – wenn der\*die Arbeitnehmer\*in es schriftlich verlangt - die Kündigung schriftlich begründen. Tut er dies nicht, bleibt die Kündigung dennoch wirksam.

Ziel: Der\*die Arbeitnehmer\*in kann das Risiko einer potenziellen Anfechtungsklage besser einschätzen.

## IV. Rechtsfolgen und Strafen

Wird kein Dienstzettel ausgehändigt, kann eine Verwaltungsstrafe über den Arbeitgeber verhängt werden:

- In diesem Fall ist er von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von EUR 100 bis EUR 436 zu bestrafen.
- Sind mehr als 5 Arbeitnehmer betroffen oder wurde der Arbeitgeber innerhalb der letzten 3 Jahre vor der neuerlichen Übertretung nach dieser Bestimmung rechtskräftig bestraft, beträgt die Geldstrafe EUR 500 bis EUR 2.000.

Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde nach Einleitung des Strafverfahrens fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer inzwischen nachweislich einen Dienstzettel ausgehändigt hat und das Verschulden des Arbeitgebers gering ist, hat sie von der Verhängung einer Geldstrafe abzusehen.

## V. Aus-, Fort- und Weiterbildungen als Arbeitszeit

Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit, so

- ist die Teilnahme des\*der Arbeitnehmer\*in an dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung Arbeitszeit;
- sind die Kosten für diese Aus-, Fort- oder Weiterbildung vom Arbeitgeber zu tragen, es sei denn, die Kosten werden von einem Dritten getragen.

## V. Aus-, Fort- und Weiterbildungen als Arbeitszeit

Anlass zur neuen Bestimmung gaben

- die Verpflichtung zur Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie (EU) 2019/1152 und
- der von der Rechtsprechung des OGH auf § 1014 ABGB gestützte Grundsatz, dass dann, wenn der\*die Arbeitnehmer\*in aus dem Arbeitsverhältnis zu einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung verpflichtet ist und daraus ein Aufwand entsteht, der Arbeitgeber „jeden zur Besorgung des Geschäfts notwendigen Aufwand“ zu ersetzen hat (OGH v. 23.01.2002, 9ObA275/01h; OGH v. 29.03.2001, 8ObA224/00z mwN).

## V. Aus-, Fort- und Weiterbildungen als Arbeitszeit

Unterschiede zwischen Artikel 13 EU-Richtlinie 2019/1152 und § 11b AVRAG:

- Richtlinie verweist nicht auf Ausbildungen und Weiterbildungen
- Richtlinie verweist lediglich auf gesetzliche und kollektivvertragliche verpflichtende Fortbildungen

## V. Aus-, Fort- und Weiterbildungen als Arbeitszeit

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft:

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen damit § 11b AVRAG zur Anwendung gelangt:

- Arbeitsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des AVRAG;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung ist hinreichend spezifiziert;
- Zwecks der Aus-, Fort- oder Weiterbildung fällt mit dem Zweck der Arbeitsleistung, die im Arbeitsvertrag vereinbart wurde zusammen;
- Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist unerlässliche Vorbedingung der Zulässigkeit der Arbeitsleistung

## V. Aus-, Fort- und Weiterbildungen als Arbeitszeit

Ausbildungskostenrückerersatz (§ 2d AVRAG):

Laut Informationen des BMAW ist § 2d AVRAG anwendbar

Die FAQ des BMAW finden Sie hier:

<https://www.bmaw.gv.at/Infos-FAQ/Informationen-zu-%C2%A7-11b-AVRAG.html>

## V. Aus-, Fort- und Weiterbildungen als Arbeitszeit

### Offene Fragen zu § 11b AVRAG:

- Aliquotierung des Anspruchs nach Beschäftigungsausmaß?
- Aliquotierung des Anspruchs bei Mehrfachbeschäftigung?
- An- und Abreise zur Fortbildung auch Arbeitszeit?
- Mitspracherecht des Arbeitgebers bei Auswahl der Aus-, Fort- und Weiterbildung?
- Wochenruhe/Wochenendruhe?

## VI. Aktuelle Judikatur

### Übersicht

- Motivwidrige Kündigung
- Kündigung wegen Täuschung über die wahre Arbeitszeit
- Gleitzeit – Kein Gehaltsabzug bei Minusstunden
- Entgeltfortzahlungsanspruch bei einvernehmlicher Auflösung
- NSchG – Zeitguthaben bei Dienstverhinderung

# Motivwidrige Kündigung I

OLG Wien 27.2.2024, 8 Ra 11/24g

## Sachverhalt:

- Kläger erlitt 2017 einen schweren Motorradunfall, nach Krankenstand, Wiedereingliederungsteilzeit, danach wieder Krankenstand, dann ein Jahr Bildungskarenz, anschließend Freistellung ohne EFZ, zum 31.05.2021 gekündigt.
- Anfechtung wegen verpönten Kündigungsmotiv (ursprüngliche Verweigerung Wiedereingliederungsteilzeit, Bildungskarenz, Beschwerde über Vorgesetzten), nicht aber wegen Inanspruchnahme Bildungskarenz!

## Motivwidrige Kündigung II

### Gesetzliche Regelung:

- § 15. (1) AVRAG:
- Kündigung kann angefochten werden, wenn ua. wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Maßnahme nach den §§ 11 bis 14, 14c und 14d ausgesprochen wird.

### Urteil:

- Für die Anfechtung genügt es, dass das verpönte Motiv für die Kündigung wesentlich ist.
- AN muss Motiv nur glaubhaft machen! Außer: AG macht glaubhaft, dass anderes Motiv mit höherer Wahrscheinlichkeit ausschlaggebend ist.
- Die Frist für Vorbringen des verpönten Motives: 2 Wochen (analog zu § 105 Abs 4 ArbVG). Nachschieben von Anfechtungsgründen nicht zulässig.

# Kündigung wegen Täuschung über die wahre Arbeitszeit I

OGH 25.4.2024, 8 ObA 16/24x

## Sachverhalt:

- Kläger war Fahrscheinkontrollor und verließ früher den Dienst. Er ersuchte einen Kollegen seinen Prüfstreifen abzustempeln. Vorgesetzte rief ihn an, Kläger eilte zurück in den Dienst und behauptete erst, auf der Toilette gewesen zu sein. Erst nach Konfrontation mit Unglaubwürdigkeit erläuterte er die Wahrheit.
- Kläger wurde gekündigt und hat die Kündigung wegen Sozialwidrigkeit angefochten.

## Kündigung wegen Täuschung über die wahre Arbeitszeit II

### Gesetzliche Regelung:

- § 105 Abs 3 Z 2 lit a ArbVG: Die Kündigung kann beim Gericht angefochten werden, wenn diese sozial ungerechtfertigt ist, das heißt, wenn wesentliche Interessen des AN beeinträchtigt sind.
- Außer:
  - AG erbringt den Nachweis, dass die Kündigung in der Person des Arbeitnehmers liegen, die die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder
  - Betriebliche Erfordernisse der Weiterbeschäftigung entgegenstehen.

## Kündigung wegen Täuschung über die wahre Arbeitszeit III

### Urteil:

- Beurteilungsmaßstab: Die in der Person des Arbeitnehmers gelegenen Umstände veranlassen bei objektiver Betrachtungsweise einen verständigen Betriebsinhaber zur Kündigung.
- Die Kündigung erscheint als adäquate Reaktion und gerechte Maßnahme.
- Umstände müssen nicht so gravierend sein, dass eine Weiterbeschäftigung des AN unzumutbar wäre. Weiterbeschäftigung erscheint für AG in erheblichem Ausmaß nachteilig.
- AN hat über Arbeitszeit täuschen wollen, auch Arbeitskollegen angestiftet, das Zeiterfassungssystem zu manipulieren. Ausreichend für „Gründe in der Person“.

## Gleitzeit – Kein Gehaltsabzug bei Minusstunden I

OGH 15.2.2024, 8 ObA 58/23x

### Sachverhalt:

- Der Kläger war als Zusteller beschäftigt. Vom Ausbilder wurde ihm gesagt, dass der Zusteller vor Ende der 8-stündigen täglichen Arbeitszeit nach Hause gehen könne, wenn er seine Zustellungen erledigt hätte.
- Zustellungen wurden immer sehr zügig und korrekt durchgeführt. Kläger war daher früher fertig; dadurch fortlaufend Minusstunden am Zeitkonto, die immer weiter übertragen wurde.
- Einvernehmlichen Beendigung; bei der Endabrechnung wurden die Minusstunden als „Rückverrechnung Ist-Zeit“ in Abzug gebracht.
- Mit der Klage begehrte der Kläger diesen Betrag.

## Gleitzeit – Kein Gehaltsabzug bei Minusstunden II

### **Gesetzliche Regelung:**

- § 1155 ABGB: Arbeitnehmer\*innen haben auch für Dienstleistungen, die nicht zustande gekommen sind einen Entgeltfortzahlungsanspruch, wenn das Nichtzustandekommen in die Sphäre des AG fällt.

### **Urteil:**

- Zu prüfen, in wessen Sphäre die Minusstunden fallen.
- „Zeitschulden“ werden der AG-Sphäre zugerechnet, wenn das Unterbleiben der Arbeitsleistung auf eine im betrieblichen Interesse liegende Arbeitszeiteinteilung zurückgeht (zB. Ausgabe von Dienstplänen) oder wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen schlechter Auslastung des Unternehmens aufgrund schwacher Auftragslage zu wenig oft zum Dienst einteilt.
- AG hat Zustellgebiet vorgegeben. AN hat seine Aufgabe schnell erfüllt, jedoch zur Zufriedenheit. AG hat keine weiteren Aufgaben zugeteilt, auch war es nicht erwünscht, dass Kläger in Zustellbasis wartet. Daher fallen die Minusstunden in Sphäre des AG.
- Abzug bei Gehaltsabrechnung war nicht zulässig.

## Gleitzeit – Kein Gehaltsabzug bei Minusstunden III

OGH 24.4.2024, 9 ObA 22/24m

### Sachverhalt:

- Kläger war als Zusteller und Teamleiter tätig. Bei Beendigung des AV war am Konto des AN Minusstunden vorhanden, die vom Gehalt abgezogen wurden.
- Der Kläger begehrte den abgezogenen Betrag.

### Urteil:

- Wie vorher.
- Der Arbeitgeber hat die Größe des Zustellgebietes sowie die Menge der Zustellungen festgelegt. Der AG konnte nicht erläutern, warum die Minusstunden in die Sphäre des AN fallen.

# Entgeltfortzahlungsanspruch bei einvernehmlicher Auflösung I

OGH 23.7.2024, 9 ObA 54/24t

## Sachverhalt:

- Der Kläger war als Arbeiter beschäftigt.
- Das AV endete durch einvernehmliche Auflösung während eines Krankenstandes. Der Krankenstand dauerte von 17.1. bis 14.5.2023. Der Arbeitgeber zahlte bis einschließlich 5.3.2023 das Entgelt fort (6.3.2023 begann neues (fiktives) Arbeitsjahr.
- Der Kläger begehrte Entgeltfortzahlung für die Zeit von 6.3. bis 6.4.2023. Begründung: Nichtausschöpfung des EFZ-Anspruches
- AG entgegnete mit Kontingentierung des EFZ-Anspruches für ein Arbeitsjahr.
- Revision zulässig mangels Rechtsprechung.

## Entgeltfortzahlungsanspruch bei einvernehmlicher Auflösung II

### Gesetzliche Regelung:

- § 9 AngG/ § 5 EFZG: Wird der Angestellte während einer Dienstverhinderung gemäß § 8 Abs. 1 bis 2a gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Angestellten, so bleibt der **Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach diesem Bundesgesetz vorgesehene Dauer bestehen**, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt auch bestehen, wenn das Dienstverhältnis während einer Dienstverhinderung gemäß § 8 Abs. 1 bis 2a oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung gemäß § 8 Abs. 1 bis 2a einvernehmlich beendet wird.

## Entgeltfortzahlungsanspruch bei einvernehmlicher Auflösung III

### Urteil:

- Die Dauer des EFZ-Anspruches ergibt sich aus § 2 EFZG/§ 8 AngG. Bei wiederholter Dienstverhinderung gebührt EFZ nur insoweit als die Dauer noch nicht ausgeschöpft ist. Die Dauer des Anspruches darf sohin innerhalb eines Arbeitsjahres nicht überschritten werden.
- Eine darüberhinausgehende Arbeitsjahrbezogenheit für den EFZ-Anspruch sieht das Gesetz nicht vor.
- Weder aus § 2 noch § 5 EFZG ergibt sich, dass der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während einer Arbeitsverhinderung oder im Hinblick auf eine Arbeitsverhinderung eine Entgeltfortzahlung nur bis zum Zeitpunkt beanspruchen könnte, in dem das bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses laufende Arbeitsjahr fiktiv geendet hätte.
- Dem Klagebegehren wurde daher stattgegeben.

## NSchG – Zeitguthaben bei Dienstverhinderung I

OGH vom 18.12.2023, 9 ObA 34/23z

### Sachverhalt:

- Krankenanstalt:
- AN erhielten bei Dienstverhinderung trotz eingeteiltem Nachtdienst kein Zeitguthaben.
- Wenn der Verbrauch des Zeitguthabens geplant war, wurde dieses bei einer Erkrankung während des Zeitausgleichs abgebaut.

## NSchG –Zeitguthaben bei Dienstverhinderung II

### Kollektivvertragliche Regelung:

§ 9 Abs 4 SWÖ-KV: Für jeden geleisteten Nachtdienst gebührt für Mitarbeiterinnen in Einrichtungen mit stationärer Pflege für den Bereich Pflege ein **Zeitguthaben im Ausmaß von zwei Gutstunden**. Der Verbrauch dieses Zeitguthabens kann im Rahmen einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. Das Zeitguthaben ist jedoch spätestens sechs Monate nach seinem Entstehen zu verbrauchen und darf nicht in Geld abgegolten werden.

## NSchG – Zeitguthaben bei Dienstverhinderung III

### Urteil:

- Verweis auf das Ausfallsprinzip: Demnach erhalten AN während eines Urlaubes oder Krankenstandes grundsätzlich jenes Entgelt, das er/sie verdient hätte, wenn eine Arbeitsleistung entfaltet worden wäre.
- Hätte er/sie eine Nachtschwerarbeit geleistet, so wäre der Zeitausgleich auch zu gewähren gewesen. Daher gebührt AN, die während einer vereinbarten Nachtschwerarbeit erkranken, ein Anspruch auf die zwei Nachtgutstunden.
- Somit gebührt auch, wenn der/die AN zu einem Nachtdienst eingeteilt war, aber erkrankt und diesen daher nicht leisten konnte, ein Zeitguthaben von 2 Gutstunden aufgrund des Ausfallsprinzips.
- Wird der/die AN während des Verbrauches der Nachtausgleichsstunden krank, so wird dieses Zeitguthaben trotzdem abgebaut.

Update Gemeinnützigkeit  
2024

Wien, am 24. September 2024

# Übersicht

## A) Highlights Spendenabsetzbarkeit neu

1. Erweiterung – Klarstellung
2. Verfahren neu
3. Freiwilligenpauschale klein / groß

## B) Nachhaltigkeitsberichterstattung

## C) Rechtliche Neuerungen / Änderungen

1. Kleinunternehmerregelung neu
2. Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserschäden
3. Steuerreform 2024 („Kalte Progression“)
4. NIS2
5. Informationsfreiheitsgesetz
6. (geplante) Gesellschaftsrechtliche Änderungen  
Anpassung Schwellenwerte

# Übersicht

- D) Neues vom Spendengütesiegel
- E) Terminhinweise
- F) Solidaris News

# **A) Highlights**

## **Spendenabsetzbarkeit neu**

**Update Gemeinnützigkeit 2024**

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 1. Erweiterung - Klarstellung

- **Ausweitung spendenbegünstigter Zwecke ab 1.1.2024 (GemRefG 2023)**
  - **Allgemeine Anknüpfung an die Zwecke des § 35 BAO (Gemeinnützigkeit) bzw. § 37 BAO (Mildtätigkeit)**
    - Bisher stark differenzierter Katalog an begünstigten Zwecken entfällt
    - Neu begünstigt insbesondere Bildung, Sport, Kunst und Kultur, Tierschutz etc.
  - **Kirchliche Zwecke weiterhin nicht spendenbegünstigt**
    - Der kirchliche Bereich soll wie bisher durch die steuerliche Absetzbarkeit der Kirchenbeiträge (§ 18 Abs. 1 Z 5) begünstigt sein
    - Höchstbetrag EUR 600
    - Kirchliche Zwecke sind aber abgabenrechtlich begünstigt (§ 38 BAO)

# 1. Erweiterung – Klarstellung (2)

- Allgemeine Voraussetzung für die Zuerkennung abgabenrechtlicher Begünstigung nach BAO
  - § 34
    - (1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige** oder **kirchliche** Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung **ausschließlich** und **unmittelbar** der Förderung der genannten Zwecke dient.
  - Ausschließliche Förderung ( § 39 BAO)
    - Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
    - Völlig untergeordnete Nebenzwecke: **nicht mehr als 10%** der Gesamttätigkeit

# 1. Erweiterung – Klarstellung (3)

- Voraussetzung für die Zuerkennung der Spendenbegünstigung nach EStG bis 2023
  - § 4a Abs 8 (**vor** GemRefG 2023)
    - a) Die Körperschaft dient **ausschließlich** Zwecken nach Maßgabe der § § **34 ff der Bundesabgabenordnung**.
    - b) Die Körperschaft (..) dient seit mindestens drei Jahren ununterbrochen **im Wesentlichen** unmittelbar den in der Rechtsgrundlage (beispielsweise Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag) angeführten **begünstigten Zwecken** gemäß Abs. 2 Z 1, 3 und 5.
  - Eine wesentliche Verfolgung der begünstigten Zwecke liegt vor, wenn **zumindest 75%** der Gesamtressourcen (Arbeitsleistung, Sachaufwand und Geldeinsatz) für diese Zwecke eingesetzt werden.

# 1. Erweiterung – Klarstellung (4)

- Voraussetzung für die Zuerkennung der Spendenbegünstigung nach EStG ab 2024
  - § 4a Abs 8 (idF GemRefG 2023)
    - a) Die Körperschaft erfüllt die Voraussetzungen nach den §§ 34 bis 47 BAO.
    - b) Die Körperschaft (...) dient seit mindestens einem **zwölf Monate** umfassenden Wirtschaftsjahr ununterbrochen **ausschließlich** und unmittelbar den in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecken

# 1. Erweiterung – Klarstellung (5)

- Voraussetzung für die Zuerkennung der Spendenbegünstigung nach EStG ab 2024
  - § 4a Abs 8 (**idF** AbgabenÄndG 2024)
    - a) Die Körperschaft erfüllt die Voraussetzungen nach den §§ 34 bis 47 BAO.
    - b) Die Körperschaft (...) dient seit mindestens einem **zwölf Monate** umfassenden Wirtschaftsjahr ununterbrochen **im Wesentlichen** und unmittelbar den in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecken
  - Damit wird es Organisationen wieder ermöglicht in einem unwesentlichen Umfang (bis höchstens 25%) auch nicht spendenbegünstigte, aber abgabenrechtlich begünstigte kirchliche Zwecke zu verfolgen.
  - Rückwirkende Anwendung ab ab 1.1.2024

## 2. Verfahren neu

- Antragstellung auf Zuerkennung der Steuerbegünstigung - Voraussetzungen
  - Formular „Meldung einer Spendenbegünstigung gem § 4a EStG“
    - Erfolgt durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer
    - Ausschließlich über FinanzOnline
  - Rechtsgrundlage und tatsächliche Geschäftsführung: im Wesentlichen und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke
    - *Angabe des Zwecks*
    - *Übermittlung der Rechtsgrundlage als Anhang zum Antrag*
    - *Bestätigung des Leitungsorgans, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit der rechtsgrundlage übereinstimmt*
  - Mindestfrist von zwölf Monaten:
    - Angabe des Gründungszeitpunkts und des Zeitpunkts der Aufnahme der Tätigkeit ggf. Angabe der Vorgängerorganisation

## 2. Verfahren neu (2)

- Antrag auf Zuerkennung der Steuerbegünstigung
  - Voraussetzungen
    - Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung sind getroffen
      - Bestätigung: „*Es wurden Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungspflicht gem § 18 Abs 8 EStG getroffen.*“
    - Verwaltungskosten iZm der Spendenverwendung von höchstens 10% der Spendeneinnahmen
      - Bestätigung: „*Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungspflichten anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen*“

## 2. Verfahren neu (3)

- Antrag auf Zuerkennung der Steuerbegünstigung
  - Voraussetzungen
    - Keine Verbandsgeldbuße im Sinne des VerbandsverantwortlichkeitsG bzw. strafbaren Handlungen von Entscheidungsträgern
      - Bestätigung: *„Gegen die Körperschaft, deren Entscheidungsträger oder deren Mitarbeiter wurden innerhalb der letzten 2 Jahre auf Grund von gerichtlich strafbaren Handlungen oder vorsätzlich begangener Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) keine Verbandsgeldbußen oder Strafen rechtskräftig verhängt, wenn die strafbare Handlung innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre begangen wurde.“*
    - Keine Förderung der vorsätzlichen Begehung von strafbaren Handlungen
      - Bestätigung: *„Die Körperschaft fördert nicht systematisch die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen.“*

## 2. Verfahren neu (4)

- Antrag auf Zuerkennung der Steuerbegünstigung
  - Voraussetzungen
    - Keine Begünstigungen von Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, bzw unverhältnismäßig hohe Vergütungen
      - Bestätigung: *„Es wurden keine Personen (Mitglieder, Gesellschafter, diesen nahestehende Personen, Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben bzw. durch unverhältnismäßig oder unangemessen hohe Vergütungen (überhöhte Gehälter, überhöhte Vergütungen usw.) begünstigt.“*
    - Bei gesetzlich oder satzungsmäßig verpflichtender Abschlussprüfung: Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer

## 2. Verfahren neu (5)

- Beantragung einer Steuernummer
  - Vereinfachtes Formular „Verf 15a-Spend“ für Vereine
- Fristen
  - Neuanmeldung:
    - Bei Antragstellung bis 30.6. ist rückwirkende Spendenbegünstigung ab 1.1.2024 möglich und die Behörde hat bis 31.10. zu entscheiden
  - Bestehende Spendenorganisationen
    - müssen 2024 (auf Basis der Rechnungsabschlussdaten) KEINE Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer an das Finanzamt übermitteln
    - Ab 2025 jährliche Verlängerungsmeldung durch einen Steuerberater bzw. einen Wirtschaftsprüfer (für prüfungspflichtige Spendenorganisationen) binnen 9 Monaten nach dem Abschlussstichtag
    - Jährliche Datenübermittlungsverpflichtung bis 28.02. durch die Spendenorganisation

### 3. Freiwilligenpauschale klein / groß

- Die Steuerbefreiung für Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten wurde eingeführt
- Voraussetzungen
  - Leistung der Entschädigungszahlung für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt freiwillig;
    - *kein Anspruch aus einem Dienstverhältnis, Kollektivvertrag oder sonstiger arbeitsrechtlicher Verpflichtung*
  - Abgrenzung
    - *Bei Bezug von sonstigen Einkünften des Ehrenamtlichen von der Organisation darf steuerfreie Pauschale nur gewährt werden, wenn keine Tätigkeit mit vergleichbarer Ausbildung oder Qualifikation vorliegt*

## 3. Freiwilligenpauschale klein / groß

- **Kleines Freiwilligenpauschale**
  - Bis EUR 30 pro Kalendertag
  - Höchstens EUR 1.000 pro Kalenderjahr
  
  - Für ehrenamtliche Tätigkeiten, Bsp
    - Funktionärstätigkeit

## 3. Freiwilligenpauschale klein / groß

- **Großes Freiwilligenpauschale**
  - Bis EUR 50 pro Kalendertag
  - Höchstens EUR 3.000 pro Kalenderjahr
- **Für Tätigkeiten**
  - mildtätige Einrichtungen im Bereich der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge
  - Funktionen als Ausbilder, Übungsleiter, Trainer
  - Katastrophenhilfe

### 3. Freiwilligenpauschale klein / groß

- Mehrere freiwillige Tätigkeiten
  - Höchstbetrag pro Tag nach (EUR 30 oder EUR 50)
  - Höchstbetrag pro Jahr EUR 3.000 steuerfrei
- Aufzeichnungspflichten für Beträge, die die Höchstgrenzen übersteigen
  - Aufzeichnung von Einsatztage, Art der Tätigkeit etc.
  - Meldeverpflichtung
    - Amtliches Formular (analog L19 für Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler)
    - Bis Ende Februar elektronische Übermittlung
  - Veranlagungspflicht – des Überschreibungsbetrages

# **B) Nachhaltigkeits- berichterstattung**

**Update Gemeinnützigkeit 2024**

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 1. Rechtliche Grundlagen

- Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG)
  - CSRD-RL ist bis zum 6.7.2024 in nationales Recht umzusetzen – **bislang nicht erfolgt**
  - Beamtenentwurf aus 4/2023
  - Änderung von UGB, WTBG und APAG
  - Offene Punkte
    - Zulassung von IASPS (unabhängigen Erbringern von Prüfungsleistungen)
    - Sanktionen

# 1. Rechtliche Grundlagen (2)

- Erweiterung des Anwendungsbereichs
- Ab 1.1.2025:
  - alle großen Kapitalgesellschaften in Österreich (ca 2.400)
  - Sowie alle kapitalmarktorientierten Unternehmen
- Explizite Verankerung einer „doppelten Wesentlichkeitsgrenze“
  - „outside-in“ und „in-side-out“-Perspektive
- Berichtspflicht zum Prozess der Wesentlichkeitsanalyse
  - Beschreibung, wie das Unternehmen die Auswirkungen auf Menschen und die Umwelt identifiziert, überprüft und priorisiert
  - Schließt Identifizierung der Interessenträger („affected stakeholder“) ein

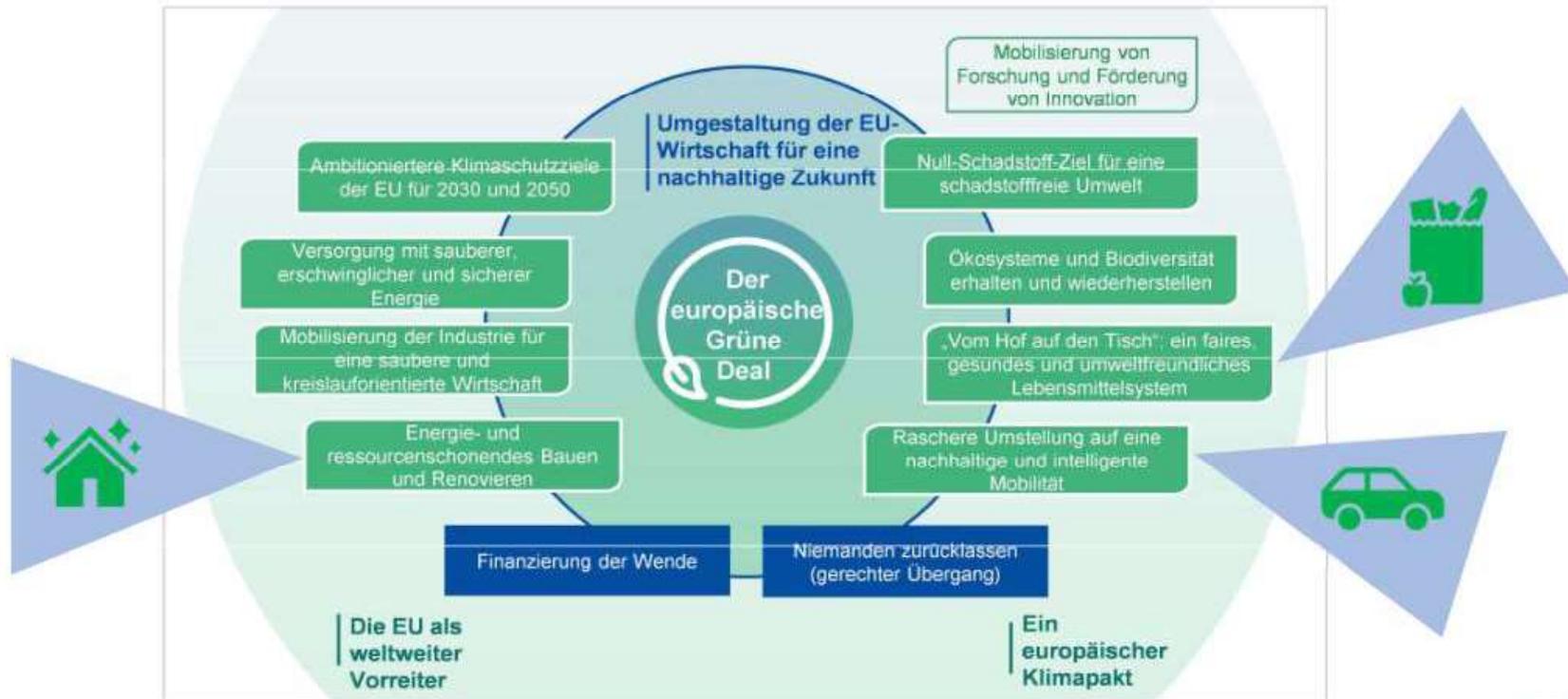
# 1. Rechtliche Grundlagen (3)

- **Wesentlichkeitsanalyse**
  - „Herzstück“ der Berichterstattung
  - Von Unternehmensberichterstattung zu Gesellschaftsberichterstattung
- **Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts**
- **Prüfung durch Abschlussprüfer**
  - In den ersten 3 Jahren mit limited assurance
- **Verpflichtende Behandlung durch den Prüfungsausschuss**

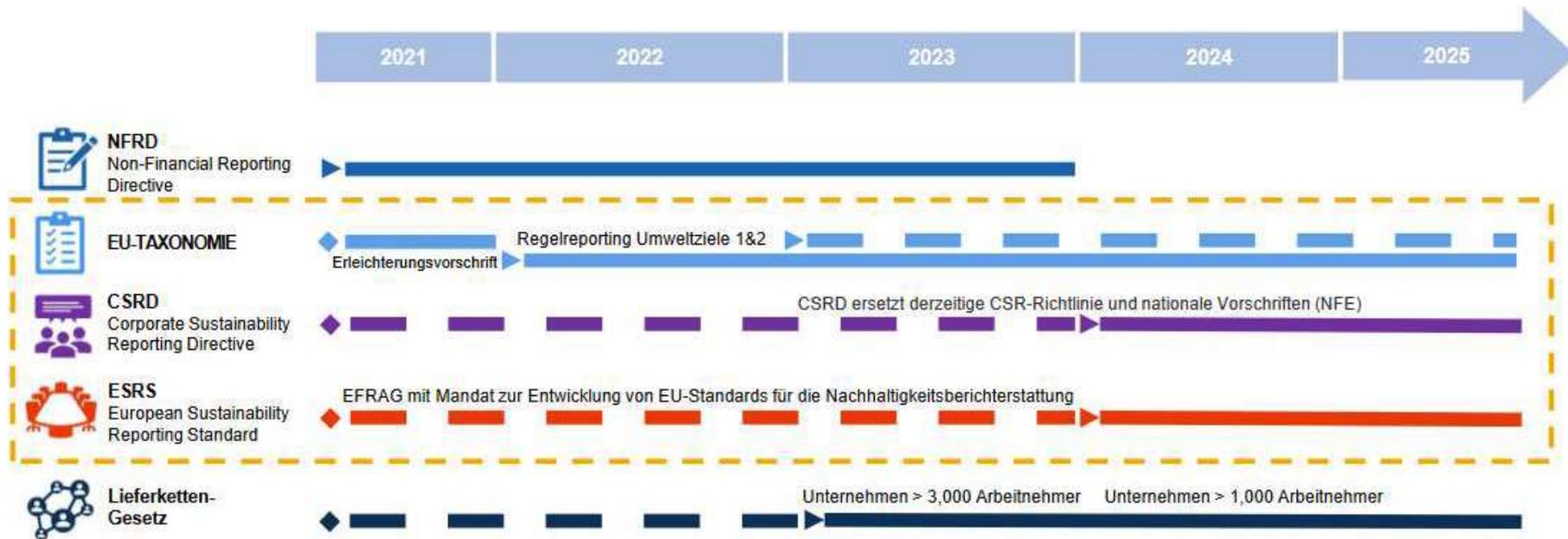
## 2. Einordnung in die Unternehmensberichterstattung

- **Ausgangslage**
  - Europäischer Green Deal
  - Action Plan on Financing Sustainable Growth
  - Paris Agreement und Unterzeichnung der Sustainable Development Goals (17 Ziele)
  - Überprüfung der Berichterstattung gem bestehender Richtlinien
  - Kluft zwischen Informationsbedarf und Status Quo
- **Lösungsansatz**
  - CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)
  - Ausweitung der Berichtspflichten, Schließung von Lücken (Greenwashing)

## 2. EU-Green Deal

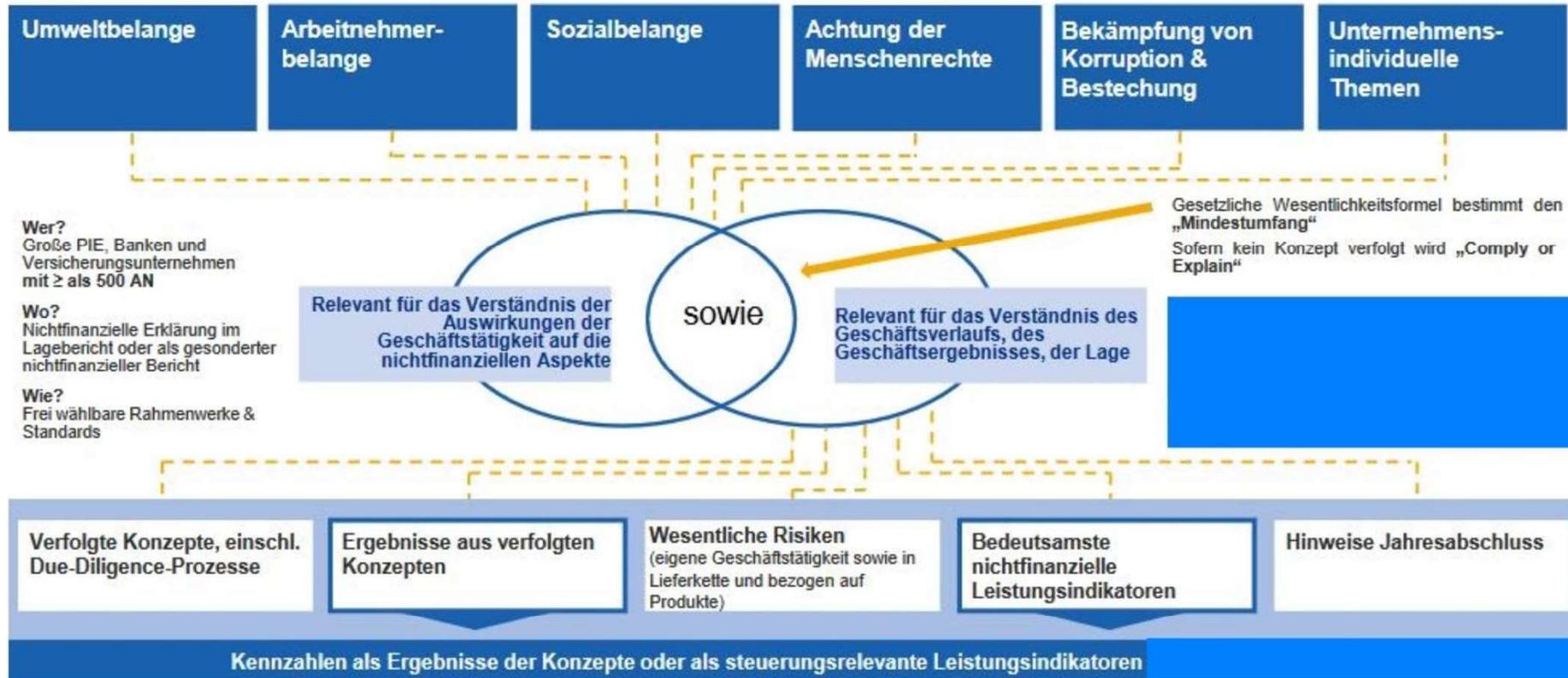


# 3. Entwicklung der Regulatorik



Update Gemeinnützigkeit 2024  
Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 3. Entwicklung der Regulatorik (2)

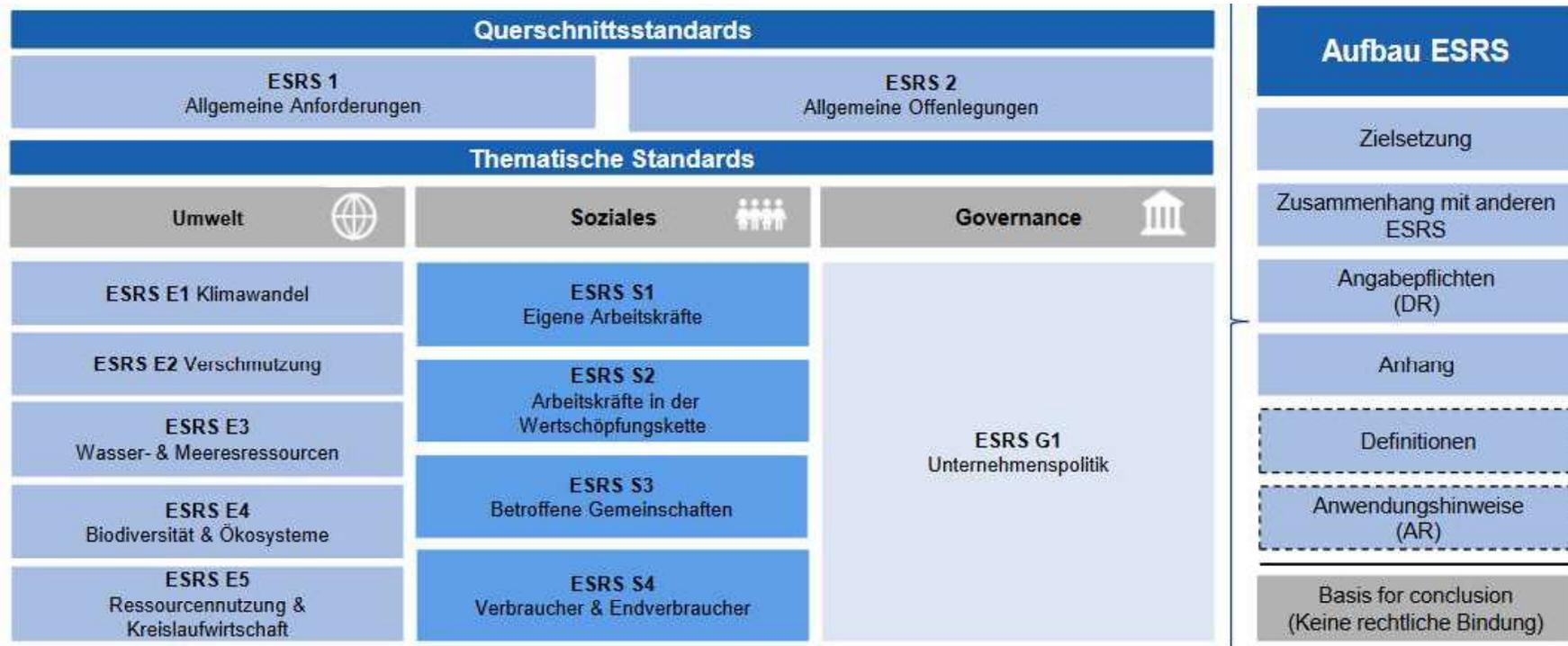


Update Gemeinnützigkeit 2024  
Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 4. „Neuer“ Nachhaltigkeitsbericht



# 5. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)



Update Gemeinnützigkeit 2024  
Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 6. Herangehensweise in der Praxis

## Ausgangspunkt: Wesentlichkeitsanalyse

Grundlagen stehen u.a. im ESRS 1 Abs. 21 ff.

- » „Die Durchführung einer Bewertung der Wesentlichkeit ist erforderlich, damit das Unternehmen die (...) wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ermitteln kann.“
- » Bewertung der Wesentlichkeit stellt Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der ESRS dar.
- » „Die Zusammenarbeit mit betroffenen Interessenträgern ist für das laufende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (...) und die (Wesentlichkeitsbewertung) von entscheidender Bedeutung (...).“  
→ Dialog stellt eine wichtige Grundlage dar
- » ESRS 1 enthält eine Auflistung der Nachhaltigkeitsaspekte und definiert Interessenträger
- » Grundsätzlich erfolgt jedes Jahr eine Bewertung.
- » Dokumentation für Abschlussprüfer & Gremien wird empfohlen



# 6. Beispiel für Wesentlichkeitsmatrix

## Wesentlichkeitsmatrix im Krankenhaus



Update Gemeinnützigkeit 2024  
Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 6. Beispiel Reduzierungsziel

## ESRS E1 Emissionen im Pflegebereich – Reduzierungsziel



-  **Verpflegung (hoher Anteil der Emissionen):** Speiseabfall reduzieren, regionaler Bezug
- **Heizung & Strom:** neue Heizungstechnik, Ökostrom, Photovoltaik, LED
- **Sonstiges:** E-Mobilität, hochwertige Flachwäsche, Perlatoren, Schulung

Update Gemeinnützigkeit 2024  
Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 6. Beispiel Reduzierungsziel (2)

## ESRS 1 – Beispiel Dekarbonisierungsziele Krankenhaus



Update Gemeinnützigkeit 2024  
Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 7. Prüfung

## Einführung einer Prüfungspflicht

Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss  
trägt explizit Verantwortung

- ▶ Inhaltliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Aufsichtsrat verpflichtend
- ▶ Künftige Berichterstattung über die Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte
- ▶ Ggf. Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externe Pflichtprüfung zur Erlangung  
einer begrenzten Sicherheit

Maßgeblicher Prüfungsansatz im Überblick

Verständnis für Strategie,  
Konzepte und  
Managementansätze

Verständnis für  
Datenerhebungs-,  
Datenverarbeitungs- und  
Berichterstattungsprozess

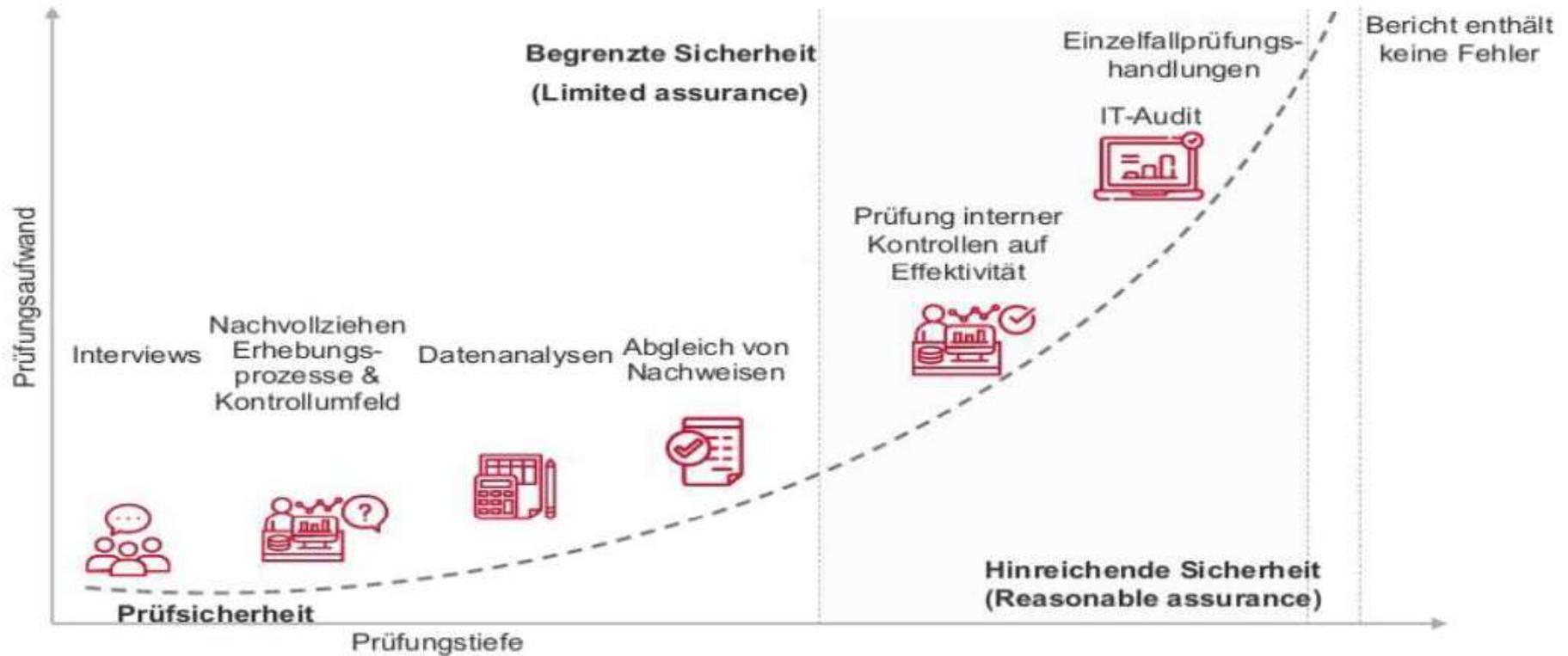
Analytische  
Prüfung quantitativer An-  
gaben / Abstimmung  
qualitativer Aussagen

Gesamtwürdigung der  
Nachhaltigkeits-  
berichterstattung

Bestätigungsvermerk UND Prüfungsvermerk

# 7. Prüfung (2)

## Unterschiede bei Prüfungshandlungen



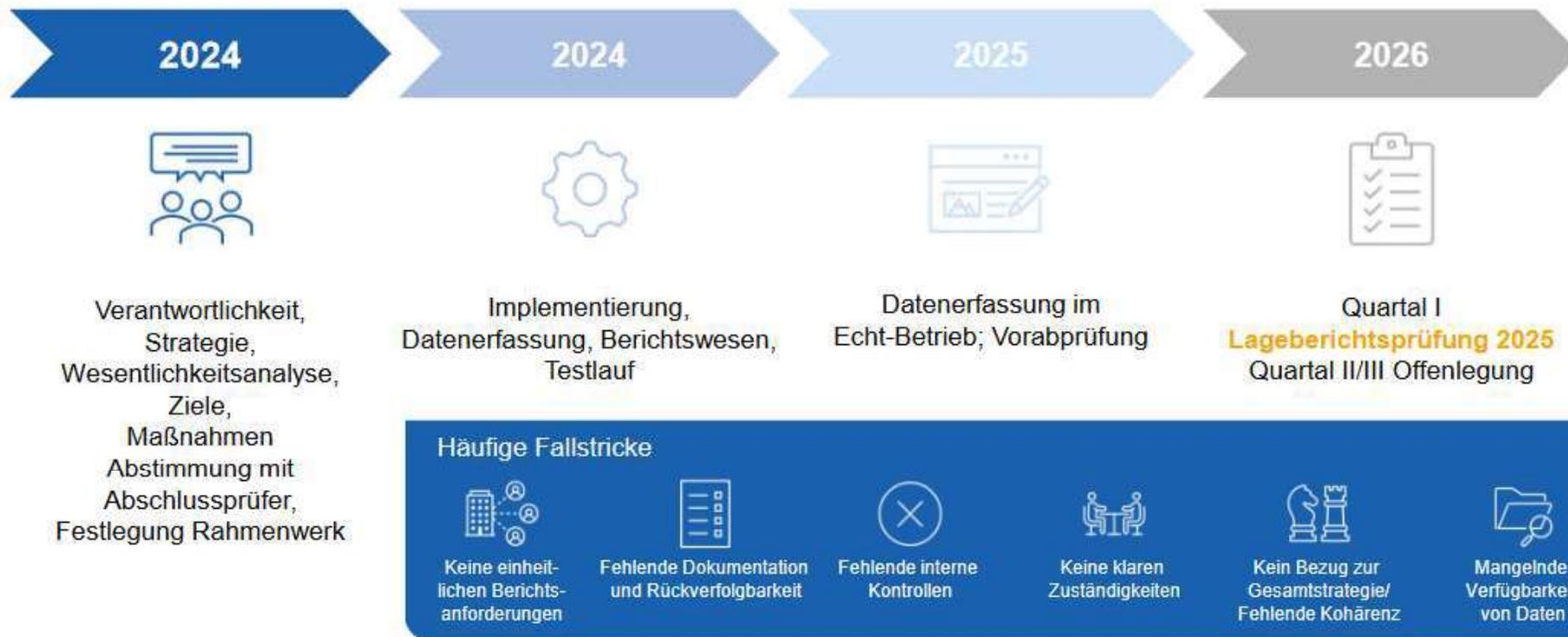
## 7. Prüfung (3)

### Aufgaben des Nachhaltigkeitsprüfers

Der Prüfer hat ein Urteil darüber abzugeben, ob der Nachhaltigkeitsbericht...

- » den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
- » mit den ESRS übereinstimmt,
- » mit dem vom Unternehmen durchgeführten Verfahren zur Ermittlung der Nachhaltigkeitsinformationen übereinstimmt,
- » die Auszeichnung im ESEF einhält,
- » die Angabe der drei „grünen Kennzahlen“ nach Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung enthält: CapEx (Anteil der Investitionsausgaben), OpEx (Anteil der Betriebsausgaben) und Umsatzerlöse – jeweils im Zusammenhang mit Vermögenswerten/Prozessen, die mit Wirtschaftsaktivitäten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

# 8. Projekt Nachhaltigkeitsbericht



Update Gemeinnützigkeit 2024  
 Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

## 9. Auswirkungen für Non-Profit-Organisationen

- Große Kapitalgesellschaften (GmbH)
  - **Verpflichtend** inkl Taxonomy ab 1.1.2025 (GJ 31.12.2025)
- Andere Kapitalgesellschaften, Vereine, Privatstiftungen bzw Bundesstiftungen, Genossenschaften
  - Keine Verpflichtung
  - Aber: Auswirkungen, wenn andere Organisationen hinsichtlich Nachhaltigkeit berichten; auch Auswirkungen aufgrund LieferkettenG möglich bzw aufgrund möglicher Anforderungen der Banken

## 10. Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Anforderungen aus der Wertschöpfungskette (?)
- Anforderungen von Banken / Fördergebern (?)
- Anforderungen von Spendern (?)
- VSME-Standard zur Konsultation gestellt
  - Voluntary ESRS for non-listed small- and medium sized enterprises
- In BRD
  - DNK-Standard (Deutscher Nachhaltigkeitskodex)
  - Datenbank: <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de>

# C) Unternehmens- und steuerrechtliche Änderungen

**Update Gemeinnützigkeit 2024**

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 1. Kleinunternehmerregelung neu

- Umsatzgrenze NEU: Änderung § 6 Abs1 Z27 UStG
  - UStG vor Änderung: *„Kleinunternehmer ist ein Unternehmer (..) dessen Umsätze im Veranlagungszeitraum 35 000 Euro nicht übersteigen.“*
  - AbgÄndG (07/2024) formell auf EUR 42.000 angehoben: *„dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von 42 000 Euro (Kleinunternehmergrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen“*
    - Bisher VwGH: TEUR 35 grds als Nettogrenze zu verstehen
    - Zukünftige Grenze versteht sich brutto, sodass die faktische Grenze zunächst daher unverändert bleibt
  - Anheben auf EUR 55.000 durch das ProgressionsabgeltungsG 2025 (PrAG 2025, 16.09.2024)
    - EU-RL würde national bis EUR 85.000 zulassen
- Umsatzsteuer: unechte Befreiung

# 1. Kleinunternehmerregelung neu (2)

- **Änderung der Toleranzregelungen**
  - *Bisher*: einmaliges Überschreiten der Grenze um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unbeachtlich; bei zweitem Überschreiten geht Befreiung für den gesamten Veranlagungszeitraum verloren
    - Grenze bei EUR 48.300
  - *AbgÄndG24*: neue 10% Toleranzregelung; mit Überschreiten entfällt die Befreiung sofort, sie wirkt aber ab jenem Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird und nicht mehr auf den Jahresbeginn zurück
    - Grenze bei EUR 46.200
    - *Beispiel*: Ein Unternehmen vereinnahmt von Jänner bis Dezember 2025 monatlich 4 x 1.000 Euro (= 48.000 Euro im Jahr). Für die Einnahmen bis 42.000 Euro ist Steuerfreiheit gegeben, für die Einnahmen darüber jedoch nicht. Aus den 6.000 Euro Einnahmen ist die Umsatzsteuer herauszurechnen, sodass ein Betrag von 5.000 Euro steuerpflichtig ist und 20 % davon (= 1.000 Euro) als Umsatzsteuer abzuführen sind.

# 1. Kleinunternehmerregelung neu (3)

- EU\_Kleinunternehmer:
  - Nationale Kleinunternehmerschwelle und
  - EU-Schwellenwert von EUR 100.000 nicht überschritten sowie
  - Beantragung der Befreiung in jenem EU-MS, in dem das Unternehmen betrieben wird
    - Erteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer mit dem Suffix „-EX“
    - Die Befreiung gilt nicht EU-weit, sondern nur für den beantragten Mitgliedsstaat
  - *Beispiel:*
    - *DE Versandhändler:*
      - *Vorjahr: DE: EUR 40.000; AT EUR 5.000 IG Versandhandelslieferungen*
      - *laufendes Jahr: DE: EUR 50.000; AT: EUR 10.000 → Kleinunternehmerbefreiung kann in AT in Anspruch genommen werden*

# 1. Kleinunternehmerregelung neu (4)

- Einkommensteuer: § 17 Abs 3a
  - Kleinunternehmerpauschalierung
  - Pauschale Gewinnermittlung für Selbständige und Gewerbetreibende
  - Toleranzgrenze von ursprünglich EUR 40.000 wurde mit dem ProgressionsabgeltungsG 2025 abgeschafft und an die UStG Grenzen angelehnt
  - Höhe des Pauschalsatzes/Betriebsausgaben:
    - 45% bei einem Produktionsbetrieb bzw. 20% bei einem Dienstleistungsbetrieb; daneben Berücksichtigung von Pflichtversicherungsbeiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung
    - Pauschale Betriebsausgaben max: EUR 24.750 bzw. EUR 8.400

## 2. Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserschäden

- Information des BMF vom 16.9. über bestehende steuerliche Erleichterungen veröffentlicht:
  - Verlängerung von Fristen
    - Allgemein: Verlängerungsantrag; Wiedereinsetzung
    - Firmenbuchfrist: Ansuchen der KSW an Firmenbuchgerichte um Erstreckung der Offenlegungsfrist auf 31.10.; dzt. noch offen
    - Spendengütesiegel: auf Antrag Verlängerung bis 30.11.2024
  - Erleichterung bei Steuer(voraus)zahlungen
  - Steuerfreiheit von Zahlungen
    - Automatisch Hilfsbedürftigkeit bei Opfern von Naturkatastrophen gegeben
      - Leistungen aus dem Katastrophenfonds regelmäßig steuerfrei
      - Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden beim Empfänger regelmäßig steuerfrei
    - Großes Freiwilligenpauschale
      - EUR 50/Tag bzw. EUR 3.000/Jahr für Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Katastrophenprävention und -hilfe

## 2. Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserschäden (2)

- Information des BMF vom 16.9. über bestehende steuerliche Erleichterungen veröffentlicht:
  - Zuwendungen und Spenden
    - Begünstigter Zweck § 4a Abs 2 EStG: Katastrophenhilfe
    - Begünstigte Einrichtungen: lt. Veröffentlichung auf der Spendenliste des BMF
    - Private Spenden: nur Geldspenden; Betriebliche Spenden: Geld- und Sachspenden
      - Betragliche Begrenzung von 10% der Einkünfte/Gewinn
    - Geld- und Sachzuwendungen aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe:
      - Keine betragliche Begrenzung
      - Voraussetzung Werbewirksamkeit der Ausgaben
  - Außergewöhnliche Belastung (ohne Selbstbehalt)
    - Kosten durch die Beseitigung der Katastrophenschäden
    - Schriftliche Schadenserhebung durch die Gemeindegemeinschaft
    - Nachweis der Kosten durch Rechnungen
      - gekürzt um steuerfreie Subventionen und Versicherungsleistungen

## 3. Kalte Progression 2025

- Einführung in 2022
- Zielsetzung
  - Ausgleich der Differenz des inflationsbedingten Mehraufkommens durch die Anwendung des Steuertarifs nach § 33 EStG
  - Keine generelle Inflationsanpassung aller Betragsgrenzen in den Steuergesetzen

## 3. Kalte Progression 2025 (2)

- Wirkungsweise
  - Anhebung der
    - Grenzbeträge der Progressionsstufen (Ausnahme: 55%-Stufe/Grenzbetrag MEUR 1) sowie
    - negativsteuerfähige Absetzbeträge
      - Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag
      - Verkehrsabsetzbetrag
      - Pensionistenabsetzbetrag
  - 2/3 der Jahresinflation: Automatische jährliche Anpassung der Betragsgrenzen (*automatische 2/3*)
    - Beträge werden bis 31.8. mittels VO kundgemacht
  - 1/3 der Jahresinflation: jährlicher Gesetzesvorschlag zur Verwendung für Entlastungsmaßnahmen (*variables 1/3*)

## 3. Kalte Progression 2025 (3)

- Progressionsbericht 2024 (IHS, WIFO)
  - Inflation 5,0% (VJ 9,9%)
    - Durchschnitt der jährlichen Inflationsraten 07/2023 – 06/2024
  - Volumen 1,989 Mrd EUR (VJ 3,65 Mrd EUR)
    - Automatische Anpassung 2/3: 1,338 Mrd EUR (VJ 2,47)
    - Variables 1/3: 0,651 Mrd EUR (VJ 1,18 Mrd EUR)
- ProgressionsabgeltungsG 2025 (PrAG 2025)
  - Beschlossen im NR am 16.09.2024

## 3. Kalte Progression 2025 (4)

- Anpassung der Tarifstufengrenzen
  - Autom Erhöhung 3,33% wird zusätzlich um 0,5% erhöht  
→ 3,83%

Tarifstufe	Steuersatz	2024	2025	VÄ	in %
1	0%	12.816	13.308	492	3,84%
2	20%	20.818	21.617	799	3,84%
3	30%	34.513	35.836	1.323	3,83%
4	40%	66.612	69.166	2.554	3,83%
5	48%	99.266	103.072	3.806	3,83%
6	50%	bis 1.000.000	bis 1.000.000	0	
7	55%	ab 1.000.000	ab 1.000.000	0	

- Anpassung der Absetzbeträge
  - Erhöhung um die volle Inflationsrate von 5%

		2024	2025	VÄ	in %
Alleinverdienerabsetzbetrag					
	ein Kind	572	601	29	5,07%
	zwei Kinder	774	813	39	5,04%
	weiteres Kind	255	268	13	5,10%
Verkehrsabsetzbetrag					
		463	487	24	5,18%
Zuschlag zum VAB					
		752	790	38	5,05%
Pensionistenabsetzbetrag					
		954	1.002	48	5,03%

## 3. Kalte Progression 2025 (5)

- Weitere Steuerbegünstigungen
  - Reisekosten
    - Erhöhung des pauschalen Tagsatzes für Reiskosten von EUR 26,4 auf EUR 30 bzw. Nächtigungspauschale von EUR 15 auf EUR 17
    - Erhöhung des Kilometergeldes von EUR 0,42 auf EUR 0,50
  - Sonstige
    - Kinderzuschlag für Familien mit niedrigerem Einkommen (EUR 25.725) von monatlich EUR 60 pro Kind
    - Erhöhung der Pauschalierung für Kleinunternehmer

## 4. NIS 2

- NIS
  - Netz- und InformationssicherheitsG 2024 (NISG 2024)
    - Im Nationalrat am 4.7.2024 abgelehnt
  - EU-RL zur Stärkung der Cybersecurity-Resilienz (EU-RL 2022/2555) „NIS2-Richtlinie“ – bis 17.10.2024 in nationales Recht umzusetzen
  - Ziel
    - Maßnahmen im Zusammenhang mit Cybersicherheit
  - Verpflichtung für mittlere bzw große Unternehmen
    - Mittleres Unternehmen: Mehr als 50 Mitarbeiter / Jahresumsatz > 10 Mio / Bilanzsumme > 10 Mio
    - Großes Unternehmen: Mehr als 250 Mitarbeiter / Jahresumsatz > 50 Mio / Bilanzsumme > 43 Mio

## 4. NIS 2 (2)

- Wesentliche und wichtige Einrichtungen

Wesentliche Einrichtungen	Wichtige Einrichtungen
Energie	Post- und Kurierdienste
Verkehr	Abfallwirtschaft
Bankwesen	Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen
Finanzmarktinfrastuktur	Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln
Gesundheitswesen	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
Trinkwasser	Anbieter digitaler Dienste
Abwasser	Forschungseinrichtungen
Digitale Infrastruktur	
Verwaltung von IKT-Diensten (B2B)	
Öffentliche Verwaltung	
Weltraum	

## 4. NIS 2 (3)

- Anforderungen
  - Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit
  - Verantwortung der Geschäftsführung
  - Management ist in Entscheidungen zur Cybersicherheit einzubinden
  - Konkrete Risikomanagementmaßnahmen sind im Unternehmen zu implementieren
  - Regelmäßige Bewertung der Risikobehandlung und –verfahren
  - Auswirkungen auf Mitarbeiterschulungen / Beendigung von Dienstverhältnissen
  - Sicherheit von Lieferketten
  - Minimal notwendige Zugriffsberechtigungen („Least-Leverage-Prinzip“); Multifaktor-Authentifizierung („MFA“)

## 4. NIS 2 (4)

- Maßnahmen
  - Einstufung, ob NIS2 anwendbar
  - Erstellung einer Road-Map
  - Nachweispflicht

## 5. Informationsfreiheitsgesetz

- InformationsfreiheitsG (IFG) löst ab 1.9.2025 das AuskunftspflichtG ab
- Verpflichtete
  - Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde)
  - Gesetzliche Selbstverwaltungskörper (Sozialversicherungen, etc)
  - Juristische Personen im Bereich der Bundes- und Landesverwaltung (im Eigentum von Bund oder Land)
  - Stiftungen, Fonds oder Anstalten, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen

## 5. Informationsfreiheitsgesetz (2)

- Informationen
  - ...über Aufzeichnungen im Wirkungs-, Tätigkeits- oder Geschäftsbereich der informationspflichtigen Stellen, die amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienen, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar sind..
  - „Aufzeichnungen“: schriftlich, elektronisch; Akten, Aktenbestandteile, Bild- oder Tonaufzeichnungen
  - „amtliche Zwecke“ – nicht gleich behördlich; auch privatwirtschaftliche Zwecke können maßgebend sein; nicht umfasst sind „persönliche“ Zwecke
  - „fertige Informationen“

## 5. Informationsfreiheitsgesetz (3)

- **Aktive Informationsverpflichtung**
  - ....für Informationen von allgemeinem Interesse...
    - Wenn „allgemeiner“ oder „größerer“ Personenkreis betroffen ist
    - Verträge, die einen Wert von zumindest EUR 100.000 aufweisen
    - Insbesondere Gutachten, Stellungnahmen, Studien....
  - **Verpflichtung zur Veröffentlichung**
    - Solange Verträge aktuell sind
    - Unverzüglich
  - **Ausnahmen**
    - Gemeinden unter 5.000 Einwohner
    - Angelegenheiten sonstiger Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich
    - Abwägung mit Geheimhaltungsinteressen
      - Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens
      - Bestehen eines überwiegenden berechtigten Interesses anderer Personen (Schutz von personenbezogenen Daten, Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse – Verschwiegenheitsverpflichtungen Ärzte,...)

## 5. Informationsfreiheitsgesetz (4)

- Aktive Informationsverpflichtung
  - Ausnahmen
    - Abwägung mit Geheimhaltungsinteressen
      - Beurteilung und Begründung durch Informationsverpflichteten
      - Auch Teilveröffentlichung möglich
- Auskunftsbefahren (Informationspflicht auf Anfrage)
  - Formloser Antrag
  - Möglichst präzise Bezeichnung der begehrten Information
  - Mangelhafte Anträge sind zur Verbesserung zurückzustellen
  - Keine Informationserteilung – mißbräuchlich, mutwillig,...
  - Informationen sind innerhalb von 4 Wochen nach Einbringung des Antrags zu erteilen

## 5. Informationsfreiheitsgesetz (5)

- **Auskunftsbegehren (Informationspflicht auf Anfrage)**
  - Begründung, wenn Information nicht erteilt wird
  - Antragsteller nicht „zufrieden“ – Antrag auf Bescheiderlassung (muss innerhalb von 2 Monaten erlassen werden)
  - Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht möglich
  - Entscheidung binnen 2 Monaten
- **Neu Verpflichtete**
  - Unternehmen (öffentliche Unternehmen), Stiftungen, Fonds und Anstalten
  - Keine aktive Informationsverpflichtung
  - Nur auf Antrag; keine Informationserteilung: Antrag an zuständiges Verwaltungsgericht nach 4 Wochen

## 6. (geplante) GesR-Änderungen

- Anpassung Schwellenwerte (Diskussion in Europ. Kommission) – Anhebung um rd 25%

	Bilanzsumme alt	Bilanzsumme neu	Umsatz alt	Umsatz neu
Micro	350 000	437 500	700 000	875 000
K/M	5 Mio	6,25 Mio	10 Mio	12,5 Mio
M/G	20 Mio	25 Mio	40 Mio	50 Mio
KA BM	24 Mio	30 Mio	48 Mio	60 Mio
KA NM	20 Mio	25 Mio	40 Mio	50 Mio

### – Zielsetzung: für GJ ab 1.1.2024

- [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13912-Inflationsbedingte-Bereinigung-der-Gro%C3%9Fenfirmenkriterien-fur-KMU\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13912-Inflationsbedingte-Bereinigung-der-Gro%C3%9Fenfirmenkriterien-fur-KMU_de)

# D) Neues vom Spendengütesiegel

**Update Gemeinnützigkeit 2024**

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

## (geplante) Änderungen ab 1.4.2025

- Zusatzkriterium für die Weitergabe von Lebensmittelspenden (ab 2025)
- „Verschärfung“ Einhaltung 30%-Grenze
- Verkürzung der Fristen für das Bestehen der Organisation auf 1 Jahr (statt 3 Jahre) ab 2024 (analog Spendenabsetzbarkeit neu)

# E) Terminhinweise

**Update Gemeinnützigkeit 2024**

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 1. ARS-Seminare

- Rechnungslegung in Krankenanstalten
  - Termine
    - 06. November 2024
  - Inhalt
    - Überblick Krankenhausfinanzierung
    - Berichtspflichten von Krankenanstalten
    - Überblick Bilanzierung
    - Besonderheiten einzelner Bilanzposten in Jahresabschlüssen von Krankenanstalten
    - Besonderheiten Gewinn- und Verlustrechnung
    - Anhang zum Jahresabschluss
    - Lagebericht
    - Wirtschaftsprüfung
    - Berichterstattung im Aufsichtsrat (Prüfungsausschuss)
  - Link <https://ars.at/seminar/20399/>

# 1. ARS-Seminare (2)

- Non-Profit-Organisationen und Ihre Besonderheiten
  - Termine
    - 21. November 2024
  - Inhalt
    - Rechtsformwahl – Verein, gemeinnützige GmbH, Stiftung
    - Gesellschaftsvertrag / Satzung als Basis der gemeinnützigen Tätigkeiten
    - Finanzberichterstattung & Unterschiede je nach Rechtsform
    - Besonderheiten der Bilanzierung von Non-Profit-Organisationen
    - Entwicklungen in der Finanzberichterstattung – Transparenz / Nachhaltigkeit
    - Spendengütesiegelprüfung
    - Spendenabsetzbarkeit
    - Externe Prüfungen
  - Link <https://ars.at/seminar/33067/>

# 1. ARS-Seminare (3)

- Nachhaltigkeitsberichterstattung von Non-Profit-Unternehmen
  - Termine
    - 3.10.2024 / 3.4.2025
  - Inhalt
    - Rechtliche Einordnung /NaBeG
    - Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
      - ESRS
        - » Allgemeine Informationen
        - » Umweltbelange
        - » Soziale Belange
        - » Corporate Governance
      - Due Diligence Prozess / Stakeholderanalyse
      - Wesentlichkeitsanalyse
    - Berichterstattung und Berichtsaufbau
    - Zusammenhang mit Taxonomie
    - Erarbeitung einer Fallstudie

## 2. Update Gemeinnützigkeit 2025

Wann: 23. September 2025, 13.00-17.00 Uhr

Wo: Diplomatische Akademie, Wien



# F) Solidaris News

**Update Gemeinnützigkeit 2024**

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# In eigener Sache

- 2. Auflage: Handbuch Non-Profit-Organisationen (erscheint im Oktober 2024)



<https://shop.manz.at/shop/products/9783214258139?q=non+profit&filter=&includeAllPublishers=true&includeArchived=false&includeUnapproved=false&includeDeactivated=false>

- Solidaris ab 1.1.2024 in Oberösterreich
  - Wildenauer Straße 1, 4931 Mettmach



## **Ansprechpartner**

### ***MMag. Thomas Stranzinger LL.M.***

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer | Managing Partner

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

T +43 1 715 38 86 – 21

E [t.stranzinger@solidaris.at](mailto:t.stranzinger@solidaris.at)

### ***Mag. Christoph Hofer***

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer | Partner

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

T +43 1 715 38 86 – 50

E [c.hofer@solidaris.at](mailto:c.hofer@solidaris.at)

# Das Satellitenkonto für den Non-Profit-Bereich



Dr. Michaela Neumayr  
Institut für Nonprofit Management & Governance  
WU Wirtschaftsuniversität Wien



# Agenda

- **WARUM** braucht es einen NP-Satelliten?
- **WIE** und mit welchen Daten wurde der NP-Satellit für Österreich erstellt?
- **WAS** sind die Ergebnisse des NP-Satelliten für Österreich?
  
- **SO WHAT?**



Quelle: Der Goldene Kreis (© nikomsoltwaer – stock.adobe.com), abgerufen von:  
<https://www.regiomanager.de/artikel/mehr-sinn-fuer-mehr-erfolg/> (18.09.2024)

**Sinn & Zweck**

**Warum braucht es einen NP-Satelliten?**





# Zweck eines NP-Satelliten

- Organisationen des NP-Bereichs in VGR enthalten
- Ihre wirtschaftliche Aktivität kann aber nicht eindeutig auf Basis der bestehenden Branchen- und Sektorenstrukturen abgebildet werden
- NP-Satellit ermöglicht, dass
  - Organisationen des NP-Bereich identifiziert, abgegrenzt, neu gruppiert werden
  - Umfangreichere Informationen (z.B. zusätzliche Erhebungen) beigezogen werden, wodurch Schätzungen qualitativ höherwertiger werden
  - Auf Besonderheiten des NP-Bereichs besser eingegangen und in den Schätzungen berücksichtigt werden kann
- Bedeutung des NP-Bereichs in Österreich sichtbar(er) machen
- International vergleichbare Daten für NP-Bereich liefern

# Auftrag für Erstellung eines NP-Satelliten an Statistik Austria

- Auftraggeber: Bundesministerium für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz
- Auftrag erteilt in 2022, Pilot
- Berichtsjahre 2018 bis 2021
  
- Definition von NPO: nach internationale Leitlinien gemäß „Handbook of Non-Profit Institutions in the System of National Accounts“ der Vereinten Nationen
- Klassifikation von NPO gemäß ESVG 2010 (Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung)

## Umsetzung

Wie und mit welchen Daten wurde der NP-Satellit für Ö erstellt?



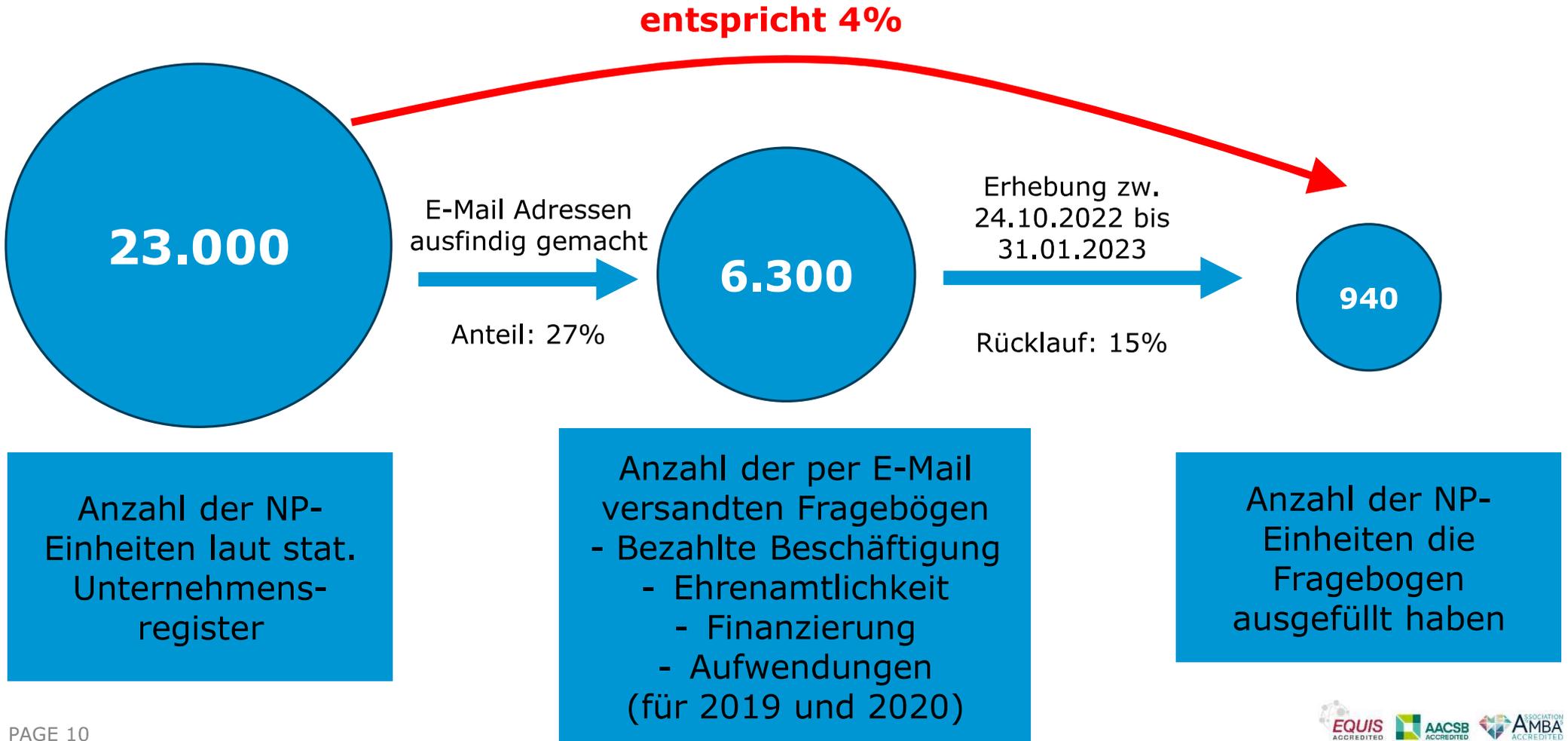
# Datenbasis für NP-Satelliten

- Datenbasis für VGR: Statistisches Unternehmensregister (URS)
  - Alle in Ö ansässigen und wirtschaftlich tätigen Organisationen
    - Mind. eine unselbständig beschäftigte Person oder
    - Umsatzsteuerwerte liefern
  - Organisationen, die nur mit Ehrenamtlichen arbeiten und deren Umsätze so gering sind, dass keine Steuern zu melden sind, sind nicht enthalten
  - Betrifft v.a. Vereine (lt. Vereinsregister in Ö insgesamt ca. 120.000 Vereine, davon sind schätzungsweise 70.000-80.000 aktiv)

# Identifizierte NPO aus statistischem Unternehmensregister nach Branchen

Branche (ÖNACE)		Anzahl NPO	% an NPOs gesamt
<b>A - F</b>	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Herstellung von Waren, Energieversorgung, Wasserversorgung, Bau	264	1,2
<b>G - L</b>	Handel, Verkehr, Beherbergung und Gastronomie, Information und Kommunikation, Finanzdienstleistungen, Grundstückswesen	1.821	7,9
<b>M</b>	Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. und techn. Dienstleistungen	1.299	5,7
<b>N</b>	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	758	3,3
<b>O</b>	Öffentliche Verw., Verteidigung, Sozialversicherung	313	1,4
<b>P</b>	Erziehung und Unterricht	2.384	10,4
<b>Q</b>	Gesundheit und Sozialwesen	3.383	14,0
<b>R</b>	Kunst, Unterhaltung und Erholung	3.078	13,4
<b>S</b>	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	9.642	42,0
<b>SUMME</b>		<b>22.942</b>	<b>100%</b>

# Freiwillige Erhebung von Daten von NPO



# Weitere verwendete Datenquellen

- Administrative Datenquellen
  - **Umsatzsteuerstatistik**
  - **Lohnsteuerstatistik**
  
  - Daten der Sozialversicherungen
  - Körperschaftssteuerstatistik
  - Gebärungsstatistik
  - Transparenzdatenbank
  - Daten zu Krankenanstalten
  
- Interne Statistiken
  - Zahlungsbilanz
  - Bildungsausgabenstatistik
  - ...
  
- Externe Statistiken (v.a. OenB)
  
- Datenerhebungen
  - Modul zu Freiwilligenarbeit im Mikrozensususerhebung 2022
  - Freiwilligenerhebung 2016 (IFES)

# Hochrechnung auf Basis der Daten der freiwilligen Erhebung

- Stichprobe (n=940) verwendet für Hochrechnung auf Grundgesamtheit (n=23.000)
- Für alle NP-Organisationen sind Informationen vorhanden zu
  - Lohnsummen
  - Umsätzen
  - Beschäftigten
- Für einzelne ÖNACE-Klassen (getrennt nach Markt- und Nicht-Marktproduzenten) wurden ‚Schätzer‘ ermittelt
- Die freiwillige Erhebung liefert wichtige Erkenntnisse zum Maß der Untererfassung bestimmter administrativer Quellen

## Ergebnisse

# Was sind die Ergebnisse des NP-Satelliten für Österreich?



# Wertschöpfung des NP-Bereiches (2021)

- 12,3 Mrd. Euro, davon
  - 30% Sozialwesen (Q88)
  - 22% Gesundheitsw. (Q86)
  - 8% Heime (Q87)
- Entspricht 3,3% der Wertschöpfung für Ö
  - 2020: 10,6 Mrd.  
-> deckt sich mit vorhandenen Daten aus bisherigen Berechnungen (sh. Pennerstorfer/Schneider 2022)



# Erwerbstätigkeit im NP-Bereich (2021)

- 283.000 Erwerbstätige
  - davon alleine 104.900 im Sozialwesen (Q.88);
  - 49.000 im Gesundheitswesen(Q.86)

- 50% der 23.000 haben KEINE bezahlten Beschäftigten

- Daten aus freiw. Erhebung stimmen weitgehend mit administrativen Daten überein

Beschäftigtengrößenklasse	Anzahl der Einheiten	Anteil in %	Arbeitnehmer:innen	Anteil in %
Keine Arbeitnehmer:innen	11 365	49,5	0	0,0
Mehr als 0 und weniger als 9 Arbeitnehmer:innen	8 661	37,8	23 500	8,6
10 bis 50 Arbeitnehmer:innen	2 177	9,5	43 400	15,8
51 bis 99 Arbeitnehmer:innen	313	1,4	21 600	7,9
100 bis 200 Arbeitnehmer:innen	188	0,8	25 800	9,4
Mehr als 200 Arbeitnehmer:innen	238	1,0	160 400	58,4
<b>Gesamt</b>	<b>22 942</b>	<b>100,0</b>	<b>274 800</b>	<b>100,0</b>

# Freiwilligenarbeit im NP-Bereich

- Basis: Mikrozensus 2022, Bevölkerungsbefragung 2016 (durch IFES)
  - Daten aus freiwilliger Erhebung von NPO zu FWA nicht bewährt
- Ausmaß der (formellen) Freiwilligenarbeit (2022)
  - 25,8 % der Personen ab 15 Jahren
  - 1,9 Mio. Personen leisteten in Summe 154 Millionen Stunden (vgl. 367 Mio. bezahlte Stunden)
- Monetäre Bewertung der (formellen) Freiwilligenarbeit
  - Kostenersatz: Wert, den Organisation aufzubringen hätte, wenn Freiwillige durch bezahlte Mitarbeiter:innen ersetzt werden
  - Verschiedene Varianten berechnet: Durchschnittslöhne für Hilfstätigkeit, Durchschnittslöhne unterschieden nach Leitungsfunktion, Kernaufgabe und unterstützende Aufgabe, Durchschnittslöhne unterschiedlich nach Branche
  - Ergebnis je Variante: zwischen 2,0 und 3,8 Mrd. Euro
  - Entspricht Erhöhung des BIP um 1,8 bis 2,8% (NP-Bereich bislang: 3,3%)

**Fazit**

**So what – Stärken & Schwächen**

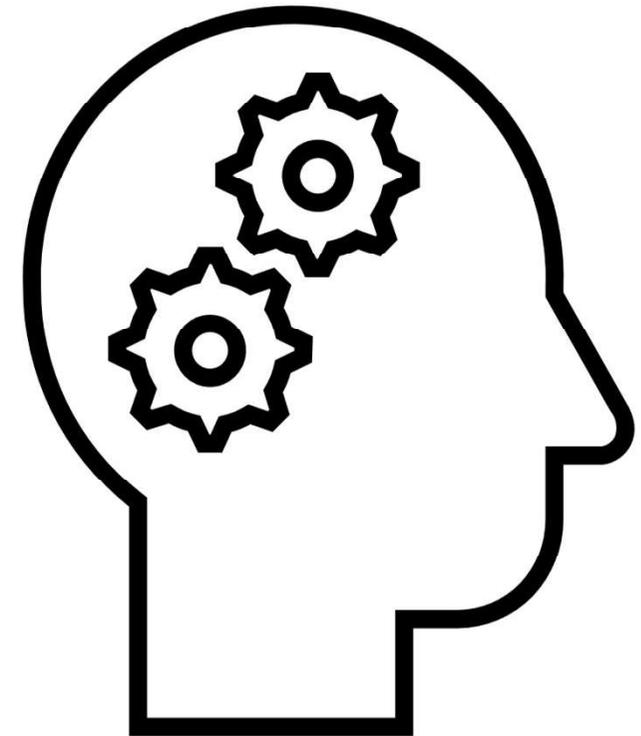




- Update von Daten zu NP-Bereich
- Detailliertere Infos zu Wertschöpfung, Beschäftigung usw. gegliedert nach Bereichen
- Besonderheiten von NPO in Hochschätzungen besser berücksichtigt
- Berichtigungen fließen in VGR 1995-2023 ein
- Freiwillig erhobene Daten zu Beschäftigung stimmen mit jenen aus administrativen Daten weitgehend überein – bestätigt Datenqualität
- Sichtbarkeit von NP-Bereich erhöht
- Internationale Vergleiche können angestellt werden

# Schwächen

- Unterschiedliche Zugänge/Definitionen von NPO
  - Keine allgemeingültige Legaldefinition
  - Meist: gemeinnützige Organisationen gem. BAO
  - Statistik Austria definiert NPO nach UN Handbook 2018 und klassifiziert nach den Vorgaben des ESGV (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung) 2010
  - Verständnis der Beschäftigten im Feld
- Erhebung zu Freiwilligenarbeit bei NPO hat sich nicht bewährt
- Einmaliger Satellit nicht sehr aussagekräftig



- Aussagekräftiger sind Daten, wenn Zeitreihen vorliegen
- Sinnvolle Intervalle für Erhebung ca. alle 3-4 Jahre
- Aktuell keine neue Erhebung beauftragt
  
- Neuerliche Berechnung des NP-Satelliten wäre weniger aufwändig
  - Identifikation von Organisationen ist bereits erfolgt (nur Evaluierung erforderlich)
  - Umfang der freiwilligen Erhebung kann gekürzt werden (v.a. ad bezahlter Beschäftigung)
  - Nicht alle getätigten Auswertungen sind für Stakeholder relevant



**DEPARTMENT MANAGEMENT**

Institut für Nonprofit Management  
Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna, Austria

**ASSOZ. PROF. DR. MICHAELA NEUMAYR**

T +43-1-313 36-5111

F +43-1-313 36-90 5111

michaela.neumayr@wu.ac.at

[www.wu.ac.at/npo](http://www.wu.ac.at/npo)

<https://research.wu.ac.at/de/persons/michaela-neumayr-3/publications/>

# Verwendete & weiterführende Literatur

BMSPKS (2024): Satellitenkonto für den Nonprofit-Bereich in Österreich: Ergebnisse für die Berichtsjahre 2018-2021, Download: <https://www.sozialministerium.at/Services/Studien.html>

Meyer, Michael, Millner, Reinhard, Pennerstorfer, Astrid and Vandor, Peter. "Partnership in Times of COVID-19: Government and Civil Society in Austria" *Nonprofit Policy Forum*, vol. 12, no. 1, 2021, pp. 65-92. <https://doi.org/10.1515/npf-2020-0052>

Pennerstorfer, Astrid & Schneider, Ulrike (2022): Der Nonprofit-Sektor in Österreich. Handbuch der Nonprofit-Organisation: Strukturen und Management. Meyer, M., Simsa, R. & Badelt, C. (Hrsg.). 6. Aufl. Stuttgart: Schäffer Poeschel, S. 55-72

Leisch, Robert., Pennerstorfer, Astrid., & Schneider, Ulrike. (2016). Aktualisierte Daten für den Non-Profit-Bereich. *Statistische Nachrichten*, 2016(5), 377 - 382.  
[https://research.wu.ac.at/ws/portalfiles/portal/19827593/Leisch\\_etal\\_VGR-Non-Profit\\_05\\_2016.pdf](https://research.wu.ac.at/ws/portalfiles/portal/19827593/Leisch_etal_VGR-Non-Profit_05_2016.pdf)

Pennerstorfer, A., 2016, Die volkswirtschaftliche Bedeutung gemeinnütziger Organisationen in Österreich in: Der öffentliche Sektor. 42, 2, S. 7 -13.